

Vernehmlassung über die Teilrevision des Gemeindeggesetz

Vernehmlassungsergebnis

Solothurn, 20. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rücklauf	4
2. Antworten zum Fragebogen	6
2.1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	6
2.2. Erweiterung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Form und Beteiligung von Gemeinden an privatrechtlichen Organisationen.....	9
2.3 Verzicht auf die obligatorische Urnenwahl des Vizepräsidiums in Gemeinden.....	12
2.4 Fakultative Einführung des Stimmrechts für niedergelassene ausländische ...Staatsangehörige in Einwohnergemeinden.....	14
2.5 Verzicht auf die kantonale Genehmigung der DGO.....	16
2.6 Form der Gemeinderatsprotokolle.....	18
2.7 Fakultative Einführung des Stimmrechtsalters 16 in Kirchgemeinden	21
2.8 Stärkung der kirchlichen Organisationen	23
2.9 Förderung von Gemeindezusammenschlüsse.....	27
2.10 Freie Berichtspunkte, Bemerkungen.....	31

Resultate

1. *Rücklauf*

Folgende Gruppierungen gaben eine Stellungnahme ab:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Einwohnergemeinde Däniken (EG Dä)
- Einwohnergemeinde Dornach (EG Do)
- Einwohnergemeinde Gempen (EG Ge)
- Einwohnergemeinde Olten (EG Ol)
- Einwohnergemeinde Solothurn (EG So)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, Fröhlicher (VGS F)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, Gervasoni (VGS G)
- Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Solothurn (BWSO)

- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- Katholischer Presseverein Olten (KPO)
- Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn (VERS)
- Röm.-Kath. Synode des Kantons Solothurn (RKS)
- Röm.-Kath. Kirchgemeinde Welschenrohr (KG We)

- CVP des Kantons Solothurn (CVP)
- FdP des Kantons Solothurn (FdP)
- SP des Kantons Solothurn (SP)
- Grüne des Kantons Solothurn (Grüne)
- CVP Bärschwil (CVPB)

- Solothurnischer Anwaltsverband (AV)
- Repla GB (Repla)
- Regionalverein Olten Gösigen Gäu (OGG)
- Verein Region Thal (Thal)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)
- Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände (ASJV)
- SYNA – die Gewerkschaft (SYNA)

- Martin Niggli, Olten (Niggli)
 - Rolf Kaiser, Balsthal (Kaiser)
 - Kurt Ritter, Langendorf (Ritter)
-
- Departement für Bildung und Kultur (DBK)
 - Finanzdepartement (FD)
 - Volkswirtschaftsdepartement (VWD)
 - Amt für Umwelt (AFU)
 - Obergericht des Kantons Solothurn (OG)
 - Gerichtskonferenz (GEKO)
 - Oberamtvorsteher-Konferenz (O.Kon.)
 - Oberamt Dorneck-Thierstein (O.D-T)

Bemerkungen:

- Der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn hat einen Fragebogen (Fröhlicher Balthasar) und eine schriftliche Vernehmlassung (Gervasoni Andreas) abgegeben.
- Die Stadt Solothurn (Kurt Fluri) hat den identischen Fragebogen wie der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (Fröhlicher Balthasar) abgegeben.
- Rolf Kaiser, Balsthal, hat den identischen Fragebogen wie der Verein Region Thal abgegeben.
- Die oben aufgeführten Abkürzungen für die einzelnen Gruppierungen / Personen in den Klammern werden in den nachfolgenden Tabellen verwendet.

Von diesen 37 Vernehmlassungsteilnehmern haben 18 auf die Fragen des Fragebogens geantwortet. Es sind dies:

- Departement für Bildung und Kultur (DBK)
- Finanzdepartement (FD)
- Oberamtvorsteher-Konferenz (O.Kon.)
- CVP des Kantons Solothurn (CVP)
- CVP Bärschwil (CVPB)
- FdP des Kantons Solothurn (FdP)
- Grüne des Kantons Solothurn (Grüne)
- Einwohnergemeinde Dornach (EG Do)
- Einwohnergemeinde Olten (EG Ol)

- Einwohnergemeinde Solothurn (EG So)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS F)
- Bürgergemeinden- und Waldeigentümer-Verband Solothurn (BWSO)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)
- SYNA – die Gewerkschaft (SYNA)
- Repla GB (Repla)
- Verein Region Thal (Thal)
- Martin Niggli, Olten (Niggli)
- Rolf Kaiser, Balsthal (Kaiser)

2. Antworten zum Fragebogen

2.1. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Tabelle 1: Antwortverteilung zur Frage: Sind Sie der Auffassung, dass das WoV-Instrument für die Gemeinden ausreichend geregelt ist.

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, FD, O.Kon., CVP, CVP B, FDP, Grüne, EG Ol, EG So, VGS F, BWSO, SOBV, SYNA	13
nein	EG Do, Thal, Kaiser, Niggli	4
unschlüssig	Repla	1

Tabelle 2: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Die Regelungsdichte und -tiefe zur Einführung von WoV auf Gemeindeebene ist sehr nieder und damit wohl eher an der Grenze dessen, was das Legalitätsprinzip noch zulässt. So wird beispielsweise darauf verzichtet, Ausführungen zu Produkt, Produktegruppe oder Budgetstruktur zu machen. Wir können dieser minimalen Regelung aus folgenden Gründen trotzdem zustimmen: Das WoV-Modell für die Gemeinden lehnt sich im wesentlichen an dasjenige des Kantons an. Daraus folgern wir, dass die Begriffe und die Systematik identisch mit dem kantonalen WoV-Gesetz gewählt sind und konsequenterweise die bestehenden Lücken im Gemeindemodell in der Praxis analog zum kantonalen WoV-Gesetz gefüllt werden. Die niedrige Normdichte lässt sich im weiteren auch verantworten, weil aufgrund der bestehenden Gemeindestrukturen WoV nur vereinzelt eingeführt werden dürfte.

Wir begrüßen die Möglichkeit der Anwendung der WoV in den Gemeinden	CVP
Unnötig ist die Verpflichtung, die Einführung von Globalbudgets vom Departement des Innern genehmigen zu lassen. Die Ueberprüfung der Jahresrechnung durch den Kanton (§ 157	FDP

Abs.4 Gemeindegesetz) genügt.	
§ 56. nicht Einverstanden	SP
Begründung: WoV wird für die Gemeinden eher nicht anwendbar sein. Der Kanton sollte Kriterien erarbeiten nach welchen WoV angewendet werden soll.	
Als Hilfestellung muss der Kanton Weiterbildung zum Thema WoV für Verwaltungsangestellte und Behördenmitglieder anbieten.	Grüne
§ 56, litera d:	VSEG
Die Möglichkeit zur Einführung von WoV ist sinnvoll. Allerdings sind selbst die Städte dem Bereich der unteren WoV-kritischen Grenze zuzuweisen.	
Die vorgeschlagenen Instrumente sind aber eindeutig zu aufwändig. Eine deutliche Entschlackung der WoV-Bestimmungen ist unumgänglich. Die Erstellung eines Leistungsauftrages mit Globalbudget (Genehmigung durch die Gemeindeversammlung) sowie die anschliessende Genehmigung durch das Ddl müssen als Minimalvorgaben ausreichen. Detailliertere Regelungen gehören nicht in das Gemeindegesetz. Jedenfalls ist die Definition von Produktgruppen, deren Saldovorgabe und deren Wirkungs- oder Leistungsziele auf Stufe Gemeindeversammlung absolut nicht praxistauglich.	
Antrag: WoV-Bestimmungen deutlich entschlacken.	
Die Möglichkeit von WoV bzw. die Einführung von Globalbudgets kann im Gesetz belassen werden. Der Rat bemängelt jedoch, dass gemäss § 146, Absatz 2, die Einführung des Globalbudgets durch das Departement des Innern zu genehmigen ist. Dies greift zu stark in die Autonomie der Gemeinde ein. Der Rat beantragt in der Folge, den Absatz 2 des Paragraphen 146 zu streichen. Zudem weist der Rat auf den hohen administrativen Aufwand hin, welcher mit der Realisierung eines Globalbudgets verbunden wäre. Ausserdem sind Globalbudgets für kleinere Gemeinden eher weniger geeignet - da mit einem erheblichen Kontrollaufwand gerechnet werden muss.	EG Dä
bitte einfachere Bestimmungen	EG Do
Die vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen es einer Gemeinde, die wirkungsorientierte Verwaltungsführung einzuführen, was die EGO grundsätzlich begrüsst. Schon in Art. 49 der Gemeindeordnung der EGO vom 28. September 2000 wird festgehalten, dass das Gemeindeparlament beschliessen kann, "wirkungsorientiert Steuerungsmodell für die Verwaltung einzuführen."	EG OI
Auch hier muss den Gemeinden ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der WoV-Instrumente gewährt werden. Nur so kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Verhältnisse der Gemeinden reagiert werden.	EG So/ VGS F
Die Möglichkeit zur Einführung von WoV ist sinnvoll. In der Ausgestaltung müssen die Gemeinden aber frei sein. Der Kanton sollte nur minimale Richtlinien erlassen. Die Fassung "nach dem vom Departement festgelegten Modell" ist wegzulassen und wie folgt neu zu formulieren: Gemeinden können in der Gemeindeordnung generell oder in Teilbereichen Leistungsvereinbarungen mit Globalbudgets einführen. Das Departement erlässt minimale Richtlinien.	VGS G
Dieser stehen wir vor allem wegen der durch sie verursachten Beschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte skeptisch gegenüber. In den kleineren Verhältnissen der Kirchgemeinden wird die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ohnehin nicht zum Zuge kommen.	KPO
Die Instrumentierung ist zu kompliziert und für die Gemeindeebene ungeeignet.	Repla
Wir begrüssen die Möglichkeit zur Einführung von WoV, wo dies sinnvoll ist. Unseres Erachtens sind die vorgeschlagenen Instrumente, vor allem in kleinen Gemeinden, zu aufwändig. Die WoV-Bestimmungen, die beispielsweise für den Kanton gelten, können für die Gemeinden nicht tel-quel übernommen werden, vor allem, wenn diese durch eine Gemeindeversammlung zu genehmigen sind! Das für die Gemeinden im Gesetz	OGG

vorgeschlagene System muss vereinfacht werden.

Die Kernelemente der wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Koppelung von Leistung und Finanzen, Trennung von strategischer und operativer Entscheidungsebene, Globalbudgetierung) werden wohl eher in grösseren Gemeinden oder in den Städten umgesetzt werden können. Für kleinere Gemeinden dürfte die WoV auch in Zukunft kaum ein praktikables Konzept darstellen. Vor allem wenn die WoV integral, d.h. in allen Verwaltungsbereichen eingeführt werden soll, kommt der Legislative (= Gemeindeversammlung) eine wichtige Rolle zu. Sie wird die Produkte(-gruppen), deren Saldovorgaben mit den Wirkungs- und allenfalls den Leistungszielen bestimmen müssen. Ob diese wichtige Aufgabe mit der nötigen Seriosität wahrgenommen werden kann, ist unserer Ansicht nach mindestens fraglich. Die Vorgaben an das gemeindeinterne Controlling sind deshalb unbedingt zu präzisieren. So ist es zum Beispiel sinnvoll, ein spezielles Controllingorgan einzusetzen, das insbesondere die Gemeindeversammlung unterstützt. Allenfalls kann diese Funktion auch der Rechnungsprüfungskommission übertragen werden. Dies müsste jedoch entsprechend im Gesetz Eingang finden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kein wirksames Controllingsystem festgelegt wird und die WoV zum Freipass für Gemeinderat und Verwaltung wird.

2.2. Erweiterung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Form und Beteiligung von Gemeinden an privatrechtlichen Organisationen

Tabelle 3: Antwortverteilung zur Frage: Befürworten Sie die Lockerung der Privatisierungsvorschriften.

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, FD, CVP, CVP B, FDP, EG Do, EG Ol, EG So, VGS F, SOBv, SYNA, Repla, Thal, Kaiser, Niggli	14
nein	O.Kon., Grüne, BWSO	4
unschlüssig		0

Tabelle 4: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

<p>Der Regelungsbedarf bei Privatisierung von öffentlichen Aufgaben in gemeindeeigene Tochtergesellschaften nach revidiertem § 163 GG bedarf vor dem Hintergrund zunehmender Deregulierungstendenzen im Service public-Bereich unbestrittenermassen einer klaren Regelung auf Stufe Gemeindegesezt. Als Massnahmen zur Vermeidung von Konstrukten wie sie beispielsweise in Leukerbad zur Anwendung gekommen sind, werden in der Botschaft (vgl. S. 21) die Regelungen § 163 Absatz 3 („Begrenzung der Kapitalmehrheit auf 90 % einer einzelnen Gemeinde“) respektive Absatz 4 („Einreichung einer Jahresrechnung dieser privaten Unternehmung bei der kantonalen Finanzaufsicht“) vorgeschlagen. Aus unserer Sicht sind diese Massnahmen zur Verfolgung der erwähnten Zielsetzung wenig geeignet: Der Beteiligungsgrad Dritter (u.a. auch einer anderen Gemeinde) von 10 % ist nicht wirklich massgebend für eine effiziente Corporate Governance („Unternehmenskontrolle“) von gemeindeeigenen Un-ternehmung im Privatrecht. Auch ist nicht ersichtlich, welchem Zwecke die Pflicht zur Einreichung der Jahresrechnung durch solche Unternehmen beim zuständigen Amt dienen soll, respektive welche Massnahmen mit welcher Rechtsgrundlage durch die Finanzaufsicht gegenüber der privatrechtlichen Unternehmen in solchen Fällen ergriffen würden. Bei der Corporate Governance stehen einerseits der Schutz der Gläubiger (Kreditgeber) und andererseits die stetige Möglichkeit zur Beurteilung des Risikos für die Gemeinde als „Muttergesellschaft“ im Vordergrund. Eine Ursache des Schuldendebakels von Leukerbad lag u.a. in den ungenügenden Vorschriften bei der Bewertung bzw. Verrechnung von Guthaben bei den Betriebsgesellschaften. Gemäss ursprünglichem Sanierungsplan vom 18.03.1999 mussten 93 Mio. Franken von den bilanzierten Vermögenswerten von total 100 Mio. Franken abgeschrieben werden. >Eine Möglichkeit, um sowohl den Gläubigerschutz wie auch das Risiko des Gemeinwesens an solchen Beteiligungen einschätzen zu können, bieten zusätzliche Vorschriften zur Rechnungs-führung, welche jene Gemeinden, die namhafte Beteiligungen an einer oder mehrerer Gesellschaften des Privatrechts halten, verpflichten würden, eine konsolidierte Jahresrechnungen erstellen zu müssen. Gemäss einer Untersuchung der Universität St. Gallen bei rund 330 Finanzverwaltenden wird das heutige Rechnungsmodell in diesem Bereich als reformbedürftig eingestuft.</p>	FD
---	----

<p>- Wir begrüßen die Erweiterung der öffentlichen Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Form und die Beteiligung von Gemeinden an privatrechtlichen Organisationen. Insbesondere auch aus der Sicht des Kantonsforstamtes wird damit zusätzlicher Gestaltungsraum im Bereich der Waldbewirtschaftung geschaffen (vgl. § 31 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes, wonach der Zusammenschluss zu Forstbetriebsgemeinschaften durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen hat). Gegen eine "Aushöhlung der Bürgergemeinden" können offenbar Kontrollmechanismen geschaffen werden (vgl. § 163 Abs. 4 neu).</p> <p>- Auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit begrüsst die Stossrichtung des neuen § 163bis, der Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden mit kantonalen Amtstellen für bestimmte Leistungen ermöglicht und sieht einen Zusammenhang mit der Massnahme SO+49, vor allem betreffend die geplanten Anlaufstellen.</p>	<p>VWD</p>
<p>Wir befürworten die Möglichkeit, dass Gemeinden auch private Unternehmen gründen dürfen. Wir sehen indessen keine Notwendigkeit, die Beteiligung einer einzelnen Gemeinde auf 90% zu beschränken.</p>	<p>CVP</p>
<p>Ein Fragezeichen setzen wir hinter die Beschränkung der Beteiligung auf 90%. Auch eine 100%ige Beteiligung sollte möglich sein. Das Misstrauen gegenüber den Gemeinden ist unberechtigt.</p>	<p>FDP</p>
<p>- § 163. Nicht einverstanden</p> <p>Absatz 1: Alte Fassung beibehalten.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde darf nicht privatwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen Gründen. Wir unterstützen das Privatisieren nicht.</p>	<p>SP</p>
<p>Die Grünen lehnen eine Erhöhung ab und fordern sogar eine Senkung auf 50%, denn mit der Erhöhung wird der Einfluss der Legislative immer kleiner.</p>	<p>Grüne</p>
<p>Der Rat stimmt der Möglichkeit von Unternehmensgründungen zu. Er beantragt jedoch, dass eine 100%ige Beteiligung der Gemeinde zugelassen werden soll.</p>	<p>EG Da</p>
<p>Die Erhöhung der möglichen Beteiligung von 70 auf 90% wird von der EGO ausdrücklich begrüsst. Wie sich am aktuellen Beispiel Stadttheater/Konzertsaal Olten zeigt, besteht ein grosses Bedürfnis für das Gemeinwesen, private Unternehmen gründen zu können und sich an diesen angemessen beteiligen zu können.</p>	<p>EG OI</p>
<p>Man hätte durchaus noch weiter gehen können. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Gemeinde nicht auch 100 % einer privaten Unternehmung besitzen darf. In anderen Kantonen ist dies ja auch möglich.</p>	<p>EG So/ VGS F</p>
<p>- Absatz 1: Der letzte Teil kann gestrichen werden (.., um wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben zu erfüllen.) Diese Aufzählung ist unnötig.</p> <p>- Absatz 3: Es soll eine 100prozentige Beteiligung zugelassen werden (keine Behinderung der Erledigung von Gemeindeaufgaben durch privatwirtschaftliche Unternehmungen).</p>	<p>VGS G</p>
<p>- Die vorgeschlagene Lösung lässt aus unserer Sicht zu viele Fragen offen (was bedeuten z.B. die 90%).</p> <p>- Anstelle des Vorschlages würden wir einfache, klar geregelte Formen der Zusammenarbeit nach öffentlichem Recht vorziehen. Dabei könnten die Vorteile bei privatrechtlichen Organisationen (straffe, handlungsfähige Führungsstrukturen) mit den öffentlich-rechtlichen Kontroll- und Überwachungsinstrumenten verbunden werden.</p>	<p>BWSO</p>
<p>Grundsätzlich sollten sich Gemeinwesen vollständig frei von Beschränkungen beteiligen können. Das Controlling hat über eine unbeteiligte Revisionsstelle zu erfolgen.</p>	<p>Repla</p>
<p>§ 163 Abs.3: Wir sind der Meinung, dass 100% Beteiligungen möglich sein sollen. Es gibt keinen Grund, diese auf 90% oder einen anderen Prozentsatz zu verringern. Zu prüfen wäre, ob die Möglichkeit besteht, das Beteiligungen ins Verwaltungsvermögen übergeführt und entsprechend abgeschrieben werden können.</p>	<p>OGG</p>
<p>- Wir sind grundsätzlich mit der Lockerung einverstanden. Allerdings stellen sich dabei</p>	<p>Thal/</p>

Fragen bezüglich Oberaufsicht und allfälliger Haftungsansprüche gegenüber den Kaiser Gemeinden, insbesondere interessiert auch die Frage, wer innerhalb der Gemeinde allenfalls belangt werden kann.

- Wir gehen davon aus, dass aufgrund der unverändert geltenden allgemeinen Kompetenzordnung eine Privatisierung nicht zu einer Umgehung der Gemeindeversammlung bei einer Auslagerung von wichtigen Gemeindeaufgaben führen kann.
 - Im weiteren ist für uns nicht ersichtlich, warum eine Beteiligung einer Gemeinde auf 90% beschränkt ist.
-

2.3 Verzicht auf die obligatorische Urnenwahl des Vizepräsidiums in Gemeinden

Tabelle 5: Antwortverteilung zur Frage: Soll es neu den Gemeinden überlassen werden, ob sie das Vizepräsidium an der Urne wählen oder durch den Gemeinderat?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	DBK, FD, O.Kon., CVP B, FDP, Grüne, EG Do, EG OI, EG So, VGS F, SOBv, SYNA, Repla, Thal, Kaiser Niggli	16
Nein	CVP, BWSO	2
unschlüssig		0

Tabelle 6: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Die Anpassung von § 120, wonach nur die an der Urne oder vom Gemeindeparlament zu Wählenden bzw. die in der Gesetzgebung oder DGO Genannten als Beamte gelten sollen, erscheint als zeitgemäss.	VWD
Wir sehen keine entscheidenden Vorteile, welche der Verzicht auf die Urnenwahl des Gemeindevizepräsidenten bringen würde. Der Gemeindevizepräsident vertritt den Gemeindevizepräsidenten in dessen Abwesenheit und sollte deshalb auch gleichermassen politisch legitimiert sein wie dieser.	CVP
Eine Minderheit des Vorstandes erachtet das Obligatorium der Urnenwahl des Gemeindevizepräsidium als richtig. Weil die Gemeinden die Wahl des Vizepräsidiums weiterhin an der Urne durchführen können (aber nicht mehr müssen) und weil die Kandidatinnen oder Kandidaten gewählte Mitglieder des Gemeinderates sein müssen (und sich damit bereits einer Volkswahl unterzogen haben) stimmt der VSEG gross mehrheitlich der Abschaffung der obligatorischen Urnenwahl des Vizepräsidiums zu. Der Vorstand stimmt dem Beschlussesentwurf 2 gross mehrheitlich (bei einer Gegenstimme) zu.	VSEG
Da die Gemeinden die Wahl des Vizepräsidiums weiterhin an der Urne durchführen können – ohne dies jedoch zwingend zu müssen –, und weil die Kandidaten gewählte Mitglieder des Gemeinderates sein müssen, stimmt der Gemeinderat der Abschaffung der obligatorischen Urnenwahl des Vizepräsidiums zu.	EG Dä
Im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie befürwortet die EGO den Verzicht auf die obligatorische Urnenwahl des Vizepräsidiums im Gemeindegesetz. Jede Gemeinde soll in ihrer Gemeindeordnung selbst bestimmen können, ob eine Urnenwahl sinnvoll ist oder nicht.	EG OI
Weil aber die Gemeinden die Wahl des Vizepräsidiums weiterhin an der Urne durchführen können (aber nicht mehr müssen) und, weil die Kandidaten gewählte Mitglieder des Gemeinderates sein müssen (bereits Volkswahl erfolgt) kann dem Vorschlag zugestimmt werden.	VGS G
Die Argumentation für den Verzicht auf die Volkswahl des Gemeindevizepräsidiums (Art. 27 KV; § 54 GG) geht von einem relativ seltenen Ausnahmefall aus (nämlich, dass als	SIKO

Gemeindepräsident eine Person gewählt wird, die nicht bereits dem Gemeinderat angehört). Wir finden jedoch, dass das Vizepräsidium die gleiche demokratische Legitimation braucht wie das Präsidium. Die im Vernehmlassungsentwurf dargestellte Problematik erscheint als überzeichnet; von der bisherigen Regelung soll nicht abgewichen werden. Die wenigen Fälle, in denen eine Ersatzwahl während der Amtsperiode notwendig sind, können, wie die bisherige Praxis gezeigt hat, auf pragmatische Art und Weise gelöst werden.

Wir beantragen deshalb, vom vorgesehenen Verzicht auf die Volkswahl abzusehen.

Die Abschaffung der Urnenwahl für das Vizepräsidium lehnen wir ab. Auch der Vizepräsident soll hinlänglich demokratisch legitimiert sein. KPO

Änderung KV: Aufhebung Urnenwahl Gemeindevizepräsident: Wir lehnen diese Änderung ab. KG We
Wir sind der Meinung, dass auch der Vizepräsident, der ja möglicherweise unerwartet eine die Geschicke einer Gemeinde leiten muss, vom Volke gewählt sein soll.

Bei Abwesenheit, Ausstandspflicht, Unfall/Krankheit usw. des Gemeindepräsidenten muss der Vizepräsident die Gemeindegeschäfte leiten. Deshalb sollte er aus unserer Sicht an der Urne gewählt werden. Wir erachten zudem den Aufwand für eine Wahl als gering. BWSO

Wir sind der Auffassung, dass die Urnenwahl des Gemeindevizepräsidenten abgeschafft werden kann. OGG

Wir unterstützen diese Neuerung vollumfänglich. Thal/
Kaiser

2.4 Fakultative Einführung des Stimmrechts für niedergelassene ausländische Staatsangehörige in Einwohnergemeinden

Tabelle 7: Antwortverteilung zur Frage: Befürworten Sie, dass Einwohnergemeinden – wie auch Kirchgemeinden schon heute – das Stimmrecht für niedergelassene Ausländer fakultativ in der Gemeindeordnung einführen dürfen?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	DBK, FD, O.Kon., CVP, CVP B, Grüne, EG Ol, EG So, VGS F, SOBv, SYNA, Repla, Thal, Kaiser	14
nein	FDP, EG Do, BWSO, Niggli	4
unschlüssig		0

Tabelle 8: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Im Hinblick auf eine verbesserte Integration der ausländischen Bevölkerung befürworten wir die (für die Gemeinden) fakultative Einführung des Stimmrechts für niedergelassene Ausländer. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass die Einführung des Ausländerstimmrechts, welches auch für Einheitsgemeinden gilt, im Bereiche von Einbürgerungsentscheiden die u.U. seltsame Folge haben kann, dass Ausländer über die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts mitbestimmen. Schliesslich raten wir angesichts der zu erwartenden politischen Widerstände dringend, die Vorlage so auszugestalten, dass bei Ablehnung des Ausländerstimmrechts nicht die ganze Vorlage scheitert.	CVP
Dieses Thema sollte separat und nicht im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes behandelt werden.	FDP
Für die Grünen ist die "kann"-Formulierung eher zu schwach. (Wir würden eine verbindlichere Formulierung vorziehen, wissen jedoch, dass dies kaum durchsetzbar wäre.) Mitsprache begründet Identifikation mit einem Gemeinwesen.	Grüne
Der Vorstand stimmt dem Beschussesentwurf 1 stillschweigend zu.	VSEG
Der Gemeinderat beantragt, dieses Thema gänzlich aus der Vorlage zu streichen. Dieser Punkt wirft zu viele Fragen auf, bzw. müsste separat diskutiert werden. Eine spezielle Abstimmungsvorlage erachtet der Rat in dieser wichtigen Frage als gerechtfertigt.	EG Dä
Im Sinne einer Stärkung der Gemeindeautonomie befürwortet die EGO den Verzicht auf die obligatorische Urnenwahl des Vizepräsidiums im Gemeindegesetz. Jede Gemeinde soll in ihrer Gemeindeordnung selbst bestimmen können, ob eine Urnenwahl sinnvoll ist oder nicht.	EG Ol
Dies ist eine sehr politische Frage, welche zur Ablehnung der Revision führen könnte. Deshalb sollte in jedem Fall separat darüber (als Variante) abgestimmt werden.	EG So/ VGS F
Die Einführung ist fakultativ. Deshalb Zustimmung.	VGS G
Wir wehren uns nicht grundsätzlich gegen diese Lockerung. Wir sehen jedoch ein Problem bei den Einheitsgemeinden. Wir gehen davon aus, dass diese wie Einwohnergemeinden behandelt werden. Das würde bedeuten, dass bei den Einheitsgemeinden niedergelassene	BWSO

Ausländer über Einbürgerungen mitbestimmen (Gemeindeversammlung/Urne oder als Mitglied einer Einbürgerungskommission), was aus unserer Sicht nicht zulässig ist.

Wir denken, dass diese nicht die Kernfrage der Aenderung des Gemeindegesetzes sein darf. OGG
Wir befürchten sogar, dass dieses leider emotional belastete Thema einen Stolperstein für die Volksabstimmung bilden könnte.

Diese Neuerung wird von uns grundsätzlich unterstützt, insbesondere, weil die Gemeinden die Wahlfreiheit haben, ob sie die Neuerung einführen wollen. Thal/
Kaiser

Allerdings sind wir auch der Meinung, dass mit einer Erleichterung der Einbürgerung – z.B. durch eine Herabsetzung der maximal zulässigen Einbürgerungsgebühren – die Integration und der aktive politische Einbezug der niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer besser bewerkstelligt wird, zumal damit das aktive und passive Wahlrecht auf allen Staatsebenen (inkl. Kanton und Bund) verbunden ist.

2.5 Verzicht auf die kantonale Genehmigung der DGO

Tabelle 9: Antwortverteilung zur Frage: Sind Sie der Meinung, dass die Dienst- und Gehaltsordnungen (DOG) der Gemeinden vom Departement des Innern weiterhin geprüft werden sollen.

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja, wie bisher	DBK, FD, CVP, FDP, Grüne, EG Do, EG OI, BWSo, SOBv, SYNA, Thal, Kaiser, Niggli	13
Nein	O.Kon., CVP B, EG So, VGS F, Repla	5
unschlüssig		0

Tabelle 10: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Mit der kantonalen Vorprüfung und Genehmigung erhöht sich die Qualität der kommunalen DGO's und das Risiko des Erlasses gesetzeswidriger DGO's wird praktisch ausgeschlossen (ausser die kantonale Genehmigungsbehörde übersieht etwas).	DBK
Im heutigen Zeitpunkt wird die Weiterführung der kantonalen Genehmigungspflicht der DGO befürwortet (vgl. Ziffer 5 des Fragebogens). Diese ermöglicht insbesondere eine relative Vereinheitlichung bzw. einen "Minimalstandard" der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, was vor allem bei Klein- und Kleinstgemeinden bedeutsam sein kann.	VVD
Im Sinne einer Dienstleistung, v.a. für kleinere Gemeinden (ohne eigenen Rechtsdienst) und um letztendlich rechtlich nicht durchsetzbare Dienst- und Gehaltsordnungen zu verhindern, befürworten wir den Status quo.	CVP
Die Genehmigung der DGO durch den Kanton macht Sinn. Streichen vom letzten Satz in §121.2	Grüne
§ 121: Die Streichung der Genehmigungspflicht der Dienst- und Gehaltsordnung ist problematisch. Zu viele fehlerbehaftete DGO-Entwürfe zeigen die Schwierigkeiten deutlich auf. Nach längerer Diskussion entscheidet sich der Vorstand aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Genehmigungspflicht, aber für die Einführung einer Prüfpflicht. Die Prüfung darf aber lediglich die allgemeinen Bestimmungen umfassen. Vorschriften über die Lohnsystematik oder gar über Einzeleinstufungen dürfen nicht gemacht werden. Antrag: Zustimmung zur Streichung der Genehmigungspflicht, aber Einführung einer Prüfpflicht der DGO.	VSEG
Die gänzliche Streichung der Genehmigungspflicht der Dienst- und Gehaltsordnung erachtet der Gemeinderat als problematisch. Eine Prüfpflicht scheint hier sinnvoll zu sein. Der Rat stimmt in der Folge der Streichung der Genehmigungspflicht zu, beantragt aber die Einführung einer Prüfpflicht der DGO.	EG Dä
Für grössere Gemeinden mit einem professionellen Personal- und Rechtsdienst wäre die kantonale Genehmigung der DGO wahrscheinlich entbehrlich. Für kleinere Gemeinden kann die Genehmigungspflicht hingegen Sinn machen und helfen, gesetzestechnische Fehler zu vermeiden. Unter dem Strich überwiegen die Vorteile der bisherigen Lösung, so dass die EGO den Verzicht auf kantonale Genehmigung ablehnt.	EG OI
Die Frage ist etwas unklar. Wenn es nur um die Prüfung, nicht aber um die Genehmigung geht, so könnte die Frage auch mit ja beantwortet werden. Eine freiwillige Prüfung kann für kleinere Gemeinden sinnvoll sein.	EG So/ VGS F
Eine Prüfung der DGO kann insbesondere für kleinere Gemeinden sinnvoll sein. Die Pflicht	VGS G

zur Prüfung sollte deshalb vorgesehen werden. Auf die Genehmigung kann verzichtet werden.	
Wir sollen uns nicht dagegenstellen, verlangen aber, dass das Departement des Innern die Kirchgemeinden weiterhin unentgeltlich fachlich berät, sofern diese bei der Revision der DGO eine fachliche Beratung wünschen.	KPO
Damit nicht "Wildwuchs" entsteht, müsste den Gemeinden Richtlinien/Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden.	BWSO
Die Genehmigung der DGO ist eine Dienstleistung an die Gemeinden. Insbesondere in kleinen Gemeinden ist nicht unbedingt das Know-how vorhanden um eine DGO juristisch einwandfrei abzufassen.	SOBV
Die Gemeindeautonomie ist hochzuhalten!	Repla
Bei der DGO handelt es sich um ein grundlegendes Reglement, welches insbesondere das Verhältnis der Gemeindeangestellten mit der Gemeinde als Arbeitgeber regelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit erachten wir es daher als unumgänglich, dass diese weiterhin zwingend vom Kanton genehmigt werden muss. Als Alternative zur formellen Genehmigung durch das Departement des Innern sehen wir allenfalls eine Prüfung mit einem entsprechenden Prüfungsbericht, der eine (rechtliche) Beurteilung des Kantons darstellt.	Thal/ Kaiser

2.6 Form der Gemeinderatsprotokolle

Tabelle 11: Antwortverteilung zur Frage: Finden Sie, dass ein Gemeinderatsprotokoll nach wie vor alle wesentliche Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) enthalten sollte?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	FD, O.Kon., CVP, CVP B, FDP, Grüne, EG Do, EG Ol, SOBv, SYNA, Thal, Kaiser, Niggli	13
Nein, ein Beschlussprotokoll wie bei den Kommissionen reicht aus	DBK, EG So, VGS F, BWSO, Repla	5
unschlüssig		0

Tabelle 12: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

An der Protokollierung aller wesentlichen Vorgänge sollte weiterhin festgehalten werden, da es sich beim Gemeinderat um die Leitbehörde mit umfassender Exekutivfunktion einer Gemeinde handelt. Die Rechtssicherheit fordert einen Minimalstandard, welcher mittels Beschlussprotokoll nicht gewährleistet ist. Die personelle Zusammensetzung eines Gemeinderates kann einem relativ häufigen Wechsel ausgesetzt sein. Das hat zur Folge, dass oftmals frühere Beschlüsse konsultiert werden müssen, um eine kontinuierliche Arbeit sicherzustellen, welche die Grundsätze von Treu und Glauben oder die Rechtssicherheit garantiert. In diesen Fällen ist es unabdingbar, dass an die Protokollierung Mindestanforderungen gestellt werden. Zur Sicherstellung der dokumentarischen Überlieferung sind entsprechende ausführlichere Aufzeichnungen wertvoll. >In Streitfällen erweisen sich Aufzeichnungen oftmals als nützlich. >Der vorgesehene Vorbehalt, dass Beschlüsse mit letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis zu begründen sind (und damit folglich ausführlich zu protokollieren sind), schafft nur unnötige Schwierigkeiten und Diskussionen, ob eine Begründungspflicht bzw. Pflicht zur Protokollierung nun vorliegt oder nicht.	FD
Der Gemeinderat als Exekutivorgan trägt eine hohe Verantwortung und hat oft Entscheidungen von grosser politischer oder finanzieller Tragweite zu fällen (auch wenn die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nicht unbegrenzt sind, können sich manche Entscheide gravierend auf die Gemeindefinanzen auswirken). Damit jeder einzelne Gemeinderat letztendlich seine Verantwortung auch effektiv wahrnehmen muss – und das Stimmvolk dies auch nachvollziehen kann – und sich nicht hinter dem Kollektiv verstecken kann, sollen auch Anträge und wesentliche Meinungsäusserungen einzelner Gemeinderatsmitglieder weiterhin protokolliert werden.	CVP
§ 29. Nicht einverstanden	SP
Begründung: Auch im Gemeinderat ist eine eingehendere Protokollführung beizubehalten. Es könnte wichtig sein zu wissen wer was gesagt hat. Beschlussprotokolle sind uns zu einfach.	
Gemeinderats- und Gemeindeparlaments-Protokolle sollten wie bis anhin alle wesentlichen Vorgänge enthalten. Um der Papierflut entgegen zu wirken, können diese Protokolle	Grüne

elektronisch verarbeitet werden.

Der VSEG-Vorstand lehnt die Lockerung der Bestimmungen über die Protokollierung gross VSEG
mehrheitlich ab. Die alte Fassung ist besser. Beschlussprotokolle sind bei der Behandlung
von Beschwerden und bei Recherchen aller Art ungenügend. Grundsätzlich ist zwar jede
Reduktion des administrativen Aufwandes erwünscht.

Die Risiken, dass eine zu knappe Protokollführung zu Problemen führen kann, sind zu hoch.

Antrag: alte Fassung beibehalten.

Bei der Behandlung von Beschwerden und Recherchen aller Art sind nach Meinung des EG Dä
Rates Beschlussprotokolle ungenügend. Wir sprechen uns entgegen der Vorlage dafür aus,
dass an Gemeinderatssitzungen weiterhin ein sogenanntes Verhandlungsprotokoll erstellt wird,
d.h. Wortmeldungen und Hergang eines Geschäftes sollen weiterhin protokolliert werden. Der
Rat lehnt in der Folge die Lockerung der Protokollierungsbestimmungen ab.

Für die Protokolle des Gemeindeparlamentes bleibt alles beim alten. Für die Protokolle des EG OI
Gemeinderates (EGO: Stadtrat) befürwortet die EGO die Beibehaltung der bisherigen
bewährten Regelung. Mit einem blossen Beschlussprotokoll fällt es unter Umständen schwerer,
im Nachhinein die Beweggründe für bestimmte Beschlüsse zu rekonstruieren zu können.

Die bisherige Fassung ist beizubehalten. Beschlussprotokolle sind in der Regel ungenügend. VGS G
Im Übrigen sind gemäss § 30 Abs. 2 Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger
Entscheidungsbefugnis fasst, zu begründen. Beim Gemeinderat trifft das in der Regel zu. So
würde sich die neue Regelung "in der Regel" selber aufheben. Ferner ist eine saubere
Protokollierung auch aus historischer Sicht von grosser Bedeutung. Sie lässt zu jeder Zeit,
das Zustandekommen eines Beschlusses oder einer Lösung rekonstruieren.

Gemäss Revisionsvorschlag (§ 30 GG) soll sich die Protokollführung im Gemeinderat auf SIKO
ein Beschlussprotokoll beschränken. Die Bedeutung des Protokolls, auch im Gemeinderat, darf
aber nicht unterschätzt werden. Zusammengefasste Wortmeldungen können im Bezug auf
Auslegung und Nachvollziehbarkeit wertvolle Hinweise liefern. Demzufolge schlagen wir vor,
die bislang geltende Regelung dahingehend zu modifizieren, dass im Protokoll alle
wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
sowie der zusammengefasste Inhalt der Wortmeldungen aufgenommen werden. Ein blosses
Beschlussprotokoll vermag unseres Erachtens nicht zu genügen, da es keine Angaben zu
den allenfalls abgelehnten Anträgen und zur Begründung des Beschlusses enthält. (Nach
allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen sind übrigens nicht bloss letztinstanzliche Entscheide
von Gemeindebehörden zu begründen.)

Im Sinne der Gemeindeautonomie und im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Verhältnisse KPO
in grösseren und kleineren Gemeinden, in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden soll es
der einzelnen Gemeinde überlassen werden, wie ausführlich sie protokollieren lassen will. Die
Führung eines Beschlussprotokolls als Minimum soll vorgeschrieben werden. Allerdings müssen
die Kirchgemeinden wissen, dass Entscheide, welche die Konfessionsangehörigen direkt
betreffen, zu begründen sind.

Diese Bestimmung, die Beschränkung auf ein Beschlussprotokoll im GR, erachten wir nicht KG We
als sinnvoll. Sie dient nicht der Transparenz und des Nachvollzugs eines Beschlusses, den
der Bürger von seinen Behörden verlangen kann. Wir sind der Meinung, dass nach wie vor
ein Protokoll, wo die wichtigsten Argumente für einen Beschluss. Wir schlagen vor, die
bisherige Regelung zu belassen. Allenfalls kann man es den Gemeinden überlassen, in ihren
GO festzulegen, wie die Beschlussfassung im Gemeinderat zu protokollieren ist.

Unter der Bedingung, dass alle Beschlüsse kurz begründet werden. BWSO

Bei politischen Entscheiden sind häufig auch die Erwägungen wichtig, die zu einem Entscheid SOBV
geführt haben.

In den Protokollen soll der Verlauf der Diskussion und die Entscheidungsfindung im Rat Thal/
transparent gemacht werden. Für den Wähler kann es entscheidend sein, zu erfahren, wie Kaiser

sich die einzelnen Ratsmitglieder geäußert haben und, v.a. bei umstrittenen Geschäften, abgestimmt haben. Aufgrund der protokollierten Äusserungen der Ratsmitglieder kann deren Meinung und deren Stimmverhalten nachvollzogen werden.

Die heutige Praxis im Umgang mit den Ratsprotokollen zeigt, dass die heutige Formulierung sinnvoll ist. Deshalb soll sie beibehalten werden.

2.7 Fakultative Einführung des Stimmrechtsalters 16 in Kirchgemeinden

Tabelle 13: Antwortverteilung zur Frage: Sind Sie der Meinung, dass in der weltlichen Struktur der Kirche, also in den Kirchgemeinden, das Stimmrechtsalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt werden kann?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	DBK, FD, O.Kon., CVP, FDP, Grüne, EG So, VGS F, SYNA, Thal, Kaiser	11
Nein	CVP B, EG Do, Niggli	3
unschlüssig	EG Ol, Repla	2

Tabelle 14: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Damit wird einem langjährigen Wunsch der Kirchen Rechnung getragen. Damit wird die Politik in den Kirchgemeinden auch für Junge attraktiv, womit hoffentlich die Kirchengemeinden zurückgehen.	DBK
Weil die Beschlussesentwürfe 3 und 4 (Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters in Kirchgemeinden und die Kantonsaufsicht der Kirchgemeinden) die Einwohnergemeinden nicht betreffen, verzichtet der VSEG-Vorstand auf einen Entscheid.	VSEG
Die EGO ist von dieser Aenderung nicht betroffen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.	EG Ol
Es ist richtig, dass für die Kirchgemeinden die Möglichkeit dazu geboten wird.	EG So/ VGS F
Die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Prinzip sollten die verschiedenen Gemeinden so weit als möglich gleich behandelt werden. Die gleiche Argumentation (stärkere Einbindung, hilfreiche Massnahme bei der Suche nach Behördenmitgliedern usw.) trifft auch für eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalter bei den Einwohner- und Bürgergemeinden zu. <Der Vorschlag ist nicht glücklich. Er kann aber dennoch, weil es sich um eine Kann-Formulierung handelt, akzeptiert werden.	VGS G
Seitens einzelner Kirchgemeinden besteht das Bedürfnis, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken. Dies soll unseres Erachtens möglich sein und im Sinne einer fakultativen Regelung neu festgelegt werden.	SIKO
Den Kirchgemeinden soll die entsprechende Möglichkeit eingeräumt werden. Wichtig ist, dass auf die Kirchgemeinden kein Zwang ausgeübt wird.	KPO
Aenderung KV: Senkung Stimm- und Wahlrechtsalter in Kirchgemeinden: Wir begrüßen diese Aenderung, welche den KG die Möglichkeit gibt, das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre zu senken.	KG We
Ist grundsätzlich Sache der Kirchgemeinden.	BWSO
Aus praktischen Gründen (Stimmrechtsalter bei allen Gemeinwesen identisch) sind wir für eine Beibehaltung der heute geltenden Regelung.	

Als Standesorganisation verzichten wir darauf, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.	SOBV
Die frühe Einbindung der Jungen könnte das politische Interesse am Gemeinwohl wecken.	SYNA

2.8 Stärkung der kirchlichen Organisationen

Tabelle 15: Antwortverteilung zur Frage: Sind Sie der Auffassung, dass die Landeskirchen für ihre Angehörigen einen Rechtsmittelweg an die Synode vorsehen sollen (anstatt wie bisher die Beschwerden direkt an Departement/Regierungsrat zu richten haben?)

Antwort	Wer	Anz. Antworten
ja	FD, O.Kon., CVP B, FDP, Grüne, EG Do, SYNA	7
nein	DBK, CVP, EG So, VGS F, Niggli	5
unschlüssig	EG Ol, Repla, Thal, Kaiser	4

Tabelle 16: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, dass er seine Aufsicht über alle Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) gleichermassen umfassend ausübt. Im übrigen ist es widersprüchlich, einerseits die Kirchgemeinden durch Verfassungsänderung zu einem Zusammenschluss zu Synoden zu zwingen, ihnen jedoch andererseits – mit dem Hinweis auf grössere Autonomie ("Stärkung der kirchlichen Organisation") – die Behandlung von Beschwerden gegen Kirchgemeinden zu übertragen. Insbesondere kleinere Landeskirchen, wie z.B. die christkatholische Kirche, hätten gar nicht die personellen Ressourcen, um einen Rechtsdienst auf Synodeebene einzurichten. Eine Korrektur von synodalen Beschwerdeentscheiden wäre nach neuer Regelung (Variante § 200bis) nur noch dem Regierungsrat (§ 199) oder dem Verwaltungsgericht (§ 200) möglich. Überträgt der Staat Aufgaben, wie vorliegend die Behandlung von Beschwerden, auf die Synoden, so muss der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht des Regierungsrates sichergestellt sein (Art. 85 Abs. 2 KV). Ob die Neuregelung (Variante § 200bis) Rechtsschutz der Bürger und Aufsicht des Regierungsrates wirklich umfassend sichergestellt, ist u.E. fraglich.	DBK
Abgesehen von diversen praktischen Umsetzungsproblemen bei der Abschaffung der staatlichen Aufsicht über die Kirchgemeinde (überkantonale Organisation der Synoden; mangelnde Ressourcen der Synoden zur Führung umfangreicher Beschwerdeverfahren) sehen wir auch sachlich keine Notwendigkeit, die Kirchgemeinden hinsichtlich der staatlichen Aufsicht anders zu behandeln als die Einwohner- und Bürgergemeinden. Entweder schafft man die Institution der Kirchgemeinde (als öffentlichrechtliche Körperschaft) ganz ab (was wahrscheinlich mit dieser Revision im Endeffekt bezweckt wird) oder aber man behandelt sie auch weiterhin in jeder Beziehung als öffentlichrechtliche Körperschaft. Als solche untersteht sie auch in jeder Beziehung der "weltlichen" Aufsicht.	CVP
Weil die Beschlussesentwürfe 3 und 4 (Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters in Kirchgemeinden und die Kantonsaufsicht der Kirchgemeinden) die Einwohnergemeinden nicht betreffen, verzichtet der VSEG-Vorstand auf einen Entscheid. Nach einer schriftlichen Umfrage nimmt eine Mehrheit gegen die Variante "kircheninterner Instanzenzug" Stellung. Es sind allerdings nur wenige Antworten eingegangen.	VSEG
Die EGO ist von dieser Aenderung nicht betroffen, weshalb auf eine Stellungnahme verzichtet wird.	EG Ol

Die heutige Regelung ist richtig und beizubehalten. Wenn die Kirchen zu Recht weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert sind, so ist es nur konsequent, dass auch ein einheitlicher Rechtsweg für alle Arten von Gemeinden besteht. Wir unterstützen in diesem Punkt die Vernehmlassung der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO).

Wir verweisen hier auf die Vernehmlassung der SIKO (Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz), welche wir unterstützen.

Gemäss Art. 54 Abs. 2 der Kantonsverfassung können sich Kirchgemeinden zusammenschliessen. Von dieser Möglichkeit haben die im Kanton Solothurn bestehenden Kirchgemeinden Gebrauch gemacht. Während allerdings die römisch-katholischen und die christkatholischen Kirchgemeinden ihre Synode am Kantonsgebiet ausrichten, gehören die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden den verschiedenen Synoden an, deren eine auch Kirchgemeinden des Kantons Bern umfasst. Die Revisionsvorlage (Variante) geht jedoch offensichtlich davon aus, dass die Synoden ausschliesslich aus solothurnischen Gemeinden bestehen; denn Kompetenzdelegationen (im Aufsichts- und Beschwerdewesen) an ausserkantonale Hoheiten sind wohl kaum beabsichtigt. Schon deshalb ist das vorgeschlagene Konzept mit Obligatorium der Synodenbildung fragwürdig, würde es doch die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden offenbar dazu zwingen, sich in einer einzigen kantonalen Synode zusammenzuschliessen – ein Vorhaben, das in demokratischer Ausmarchung erst vor zwei Jahren abgelehnt worden ist.

Dazu kommt, dass die Synoden, nach der Definition in Art. 56 KV, "für die allgemeinen Anliegen ihrer Religionsgemeinschaft (sorgen) und gemeinsame Belange der Kirchgemeinden (ordnen)"; sie sind also juristische Gebilde sui generis im Auftrag und Interesse der Kirchgemeinden bzw. der Religionsgemeinschaften und nicht Vollzugsorgane des Staates. Die Synoden mit der Erledigung von Beschwerden als Vorinstanz staatlicher Instanzen zu beauftragen, ist also bereits vom Ansatz her falsch. Der Wunsch eines departementalen Beschwerdedienstes nach Entlastung rechtfertigt einen solchen Einbruch in die verfassungsmässige Ordnung des Verhältnisses von Kirchen und Staat nicht.

Es trifft übrigens nicht zu (wie im Bericht Seite 14, ausgeführt), dass "in den letzten Jahren Aufgaben und Verantwortung (sc. synodaler "aufsichtsrechtlicher Instanzen") immer mehr auf weltliche Instanzen übertragen" worden seien. Die Befassung staatlicher Beschwerdestellen mit Gemeindebeschwerden aus den Kirchgemeinden ist nichts anderes als die logische und zwingende Konsequenz daraus, dass die Kirchgemeinden – genau gleich wie die Einwohner- und die Bürgergemeinden – Gebilde des staatlichen Rechts sind, denen der Staat – wie er das auch gegenüber den Einwohner- und Bürgergemeinden tut und tun muss – seine Rechtsschutzinstrumente zur Verfügung stellt. Kirchgemeinden sind nach der Verfassung und Gemeindegesetz genau gleich strukturiert und positioniert wie Einwohner- und Bürgergemeinden (neuerdings auch: Einheitsgemeinden); für eine unterschiedliche Behandlung im Beschwerdewesen besteht kein Anlass.

Zumindest für die römisch-katholische Kirche trifft im übrigen die Terminologie "innerkirchlich" oder "kirchenintern" für Vorgänge in den Synoden oder in den Kirchgemeinden nicht zu. Bekanntlich ist die römisch-katholische Kirche nach eigenem Recht in Bistümer, Dekanate, Pfarreien strukturiert und nicht in Kirchgemeinden staatlichen Rechts.)

Fragwürdig ist auch Ihre Feststellung (aaO), die Synoden verfügten "seit jeher über aufsichtsrechtliche Instanzen". Alle Synoden, die nach solothurnischem Recht konstituiert sind, haben äusserst schlanke Strukturen und wären in ihrer heute bestehenden Organisation gar nicht in der Lage, Rechtsprechungsaufgaben im Sinne der Revisionsvorlage zu übernehmen, welche juristischen Sachverstand, geeignete Verfahren und Entscheidungsgremien, Sekretariatskapazitäten usw. voraussetzen. Mit der Uebertragung solcher Aufgaben auf die Synoden – welche, wie dargelegt, schon vom Ansatz her falsch wäre – würde der Kanton indirekt die Organisation der Synoden beeinflussen, was sich mit deren verfassungsrechtlichen

Stellung nicht verträge.

Bereits mit Artikel 52 der Kantonsverfassung von 1887 wurden die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinden der einheitlichen staatlichen Organisation unterstellt bzw. als (Kirch-)Gemeinden geschaffen. Diese Gleichstellung kommt heute in Art. 45 KV und in § 1 des Gemeindegesetzes zum Ausdruck, indem die drei Gemeindearten gleichberechtigt neben einander erwähnt werden. Eine Differenzierung in Organisation und Rechtsprechung zwischen den verschiedenen Gemeinde-Arten ist demnach sachlich wie auch historisch nicht zu begründen. An eine konsequente Vorschaltung von Rechtsprechungsinstanzen in Gemeindesachen ist ja wohl auch kaum gedacht, müsste doch sonst das gleiche auch bei den Einwohnergemeinden vorgesehen werden, so dass beispielsweise der Einwohnergemeindeverband eine zusätzliche Beschwerdestelle zu schaffen hätte.

Die von kantonalen Stellen zu bearbeitenden und zu entscheidenden Beschwerden betreffen keineswegs "innerkirchliche Streitigkeiten", sondern Streitigkeiten nach § 199 und § 200 GG, wie sie auch in Einwohner- und Bürgergemeinden auftreten. Im Vordergrund stehen dabei Beurteilungen betr. Anstellungsverhältnisse, Kompetenzausscheidungen, Verfahrensfragen und dergleichen. Theologische Fragen sind dabei selbstredend nicht zu behandeln. Die - sachlich richtige - Konzentration der Beschwerdewege bei einer kantonalen Instanz für alle Gemeinden und Gemeindearten hat bisher zu einer einheitlichen Praxis im Gemeinderecht geführt; diese wäre gefährdet, wenn verschiedene Vorinstanzen eingeführt würden. Im übrigen widerspricht der als Variante vorgeschlagene "kircheninterne" Instanzenzug in der Tendenz auch der zu § 197 GG bekundeten Absicht, in Zukunft auf gemeindeinterne Beschwerdeverfahren zu verzichten, d.h. den Instanzenzug zu vereinfachen. Abgesehen davon würde die Schaffung eines "kircheninternen" Instanzenzuges bedeuten, dass weiteres Verfahrensrecht geschaffen werden müsste und sich in diesem Zusammenhang noch weitgehend ungelöste Fragen der Rechtssetzung und interkantonalen Abkommen (vgl. evangelisch-reformierte Synode Bern - Jura - Solothurn) stellen würden.

Würde es sich bei der Durchführung von Beschwerdeverfahren und der Beurteilung von Beschwerden um eine Verwaltungstätigkeit handeln, könnte überlegt werden, ob das mit der Variante zu § 200bis GG angestrebte Ziel mit der Erteilung eines- vom Kanton finanziell voll abzugeltenden - Leistungsauftrages an die Synoden erreicht werden könnte. Entscheiden über Beschwerden ist aber Rechtsprechung und damit eine hoheitliche, ja eine Kernaufgabe des Staates; solche Aufgaben können nicht per Leistungsauftrag delegiert werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die Variante der sog. "Stärkung der innerkirchlichen Aufsicht über die Kirchgemeinden" klar ab.

Neu sollen die Synoden gezwungen werden, den Rechtsschutz ihrer Konfessionsangehörigen selber zu garantieren. Im Klartext: Das Departement des Innern, welches über das Know-how dafür verfügt (Beschwerdeentscheide, Beratung etc.) hat, will diese Aufgabe, die es insgesamt bisher anteilmässig wohl nicht allzusehr in Anspruch genommen hat, den Synoden abtreten. Diese sind mangels Fachpersonal zur Erledigung von Beschwerden gar nicht in der Lage. Diese Vorschrift bedeutet einen Eingriff in die Autonomie der Synode: Bekanntlich ist gemäss Art. 57 KV die innerkirchliche Selbstbestimmung gewährleistet. Diese "Lösung" ist mehr als unzweckmässig: Sie stärkt die kirchlichen Organisationen (richtig wäre: staatskirchliche Organisationen) keineswegs sondern schwächt sie, weil sie Ressourcen beansprucht, die dringend anderweitig benötigt werden. Wir rufen in Erinnerung, dass die Synoden für den Kanton in der Schwangerschafts- und Eheberatung sowie in der Opferhilfe engagiert sind. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Kirchgemeinden anders als Einwohner- und behandelt werden sollen. Wir lehnen diese Aenderungen aus diesen Gründen ab. Wir sehen in Ihrem Vorschlag eine Tendenz zum Desinteresse an kirchlichen Angelegenheiten, was zu Besorgnis Anlass gibt. Wir weisen darauf hin, dass die Kirchen gemäss Artikel 53 der Kantonsverfassung vom Staat als gleichberechtigte Partner anerkannt

KPO

sind und legen Wert darauf, dass es bei dieser Partnerschaft bleibt.

Aenderung der KV: Aufsicht Kirchgemeinden. GG § 200bis: Der Zwang, dass sich die KG We Kirchgemeinden zu Synoden zusammenschliessen müssen, sowie die Auflage, dass die Synoden den Rechtsschutz ihrer Konfessionsangehörigen garantieren müssen, lehnen wir strikte ab. Alle 3 derzeit öffentlich anerkannten Konfessionen verfügen über Synoden. Es ist daher nicht einzusehen, warum die heutige bewährte Kann-Formulierung in der Verfassung durch eine Zwangsformulierung ersetzt werden soll. Und zudem stellt sich die Frage, ob es Sache des Staates ist, einen staatskirchlichen Gremium vorzuschreiben, welche Aufgaben es zu erfüllen hat.

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen nicht auf politischen Forderungen oder Vorstössen beruhen. Wir lehnen die Bestimmungen auch ab, weil sie vom Grundsatz der Gleichrangigkeit aller Gemeindeformen im Kanton (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) abweicht. Es ist nicht einzusehen, warum eine Ausnahmebestimmung nur für Kirchgemeinden gelten soll, nicht jedoch für die Einwohner- und Bürgergemeinden. Letztlich verfügen auch diese über Gemeindeverbände, die man, wenn schon, ebenfalls mit dem Rechtsschutz ihrer Gemeindeangehörigen betrauen könnten.

Die Sonderregelung für den Rechtsschutz der KG birgt auch die Gefahr in sich, dass innerhalb des Kantonsgebietes für seine Bürger unterschiedlich Recht gesprochen wird, wenn Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner, was die Konfessionsangehörigen ja grundsätzlich auch sind, nicht von der gleichen Instanz wie des heute der Fall ist, behandelt werden.

Die Begründung mit der "Stärkung der innerkirchlichen Aufsicht" können wir nicht folgen, weil die KG staatliche und die Synoden staatskirchliche Gremien sind. Der Uebertragung des Rechtsschutzes an die Synoden können auch keine finanziellen Ueberlagerungen zu Grunde liegen, weil sonst das gleiche Verfahren auch bei den EG und den BG eingeführt werden müsste. Grundsätzlich ist es beim Kanton zudem so, dass wenn er staatliche Aufgaben auslagert oder outsourced, er die mit Leistungsaufträgen und einer entsprechenden finanziellen Abgeltung tut. Das müsste eigentlich, wenn man daran festhalten würde, auch bei der "Auslagerung" des erstinstanzlichen Beschwerdewesens der Fall sein.

Wir vermuten, dass den Verfassungsänderungen im Bereiche der KG und Synoden längerfristige Ueberlegungen für eine Trennung von Kirche und Staat zu Grunde liegen. Das lehnen wir jedoch vehement ab. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund vom bisherigen bewährten partnerschaftlichen Verhältnis von Staat und Kirche abzurücken.

Ist Sache der Kirchgemeinden	BWSo
Als Standesorganisation verzichten wir darauf, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.	SOBV
Mit dem kircheninternen Rechtsmittelweg ist die Synode in die Verantwortung einbezogen. Wichtig ist, dass der Regierungsrat 2. Instanz bleibt.	SYNA

2.9 Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

Tabelle 17: Antwortverteilung zur Frage: Sollen Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden finanziell unterstützt werden?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Ja	DBK, O.Kon., Grüne, EG Do, EG Ol, EG So, VGS F, SOBv, SYNA, Repla, Thal, Kaiser	12
Nein	FD, CVP, FDP, BWSO	4
unschlüssig	Niggli	1

Zusatzfrage:

Tabelle 18: Antwortverteilung zur Frage: Sollte es zu einem Förderungsmodell kommen, welches Modell würden Sie bevorzugen?

Antwort	Wer	Anz. Antworten
Unterstützung aller Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden (Prämienmodell)	O.Kon., EG Do, EG Ol, EG So, VGS F, BWSO, SYNA, Repla, Thal, Kaiser	10
Beschränkung auf die Zusammenschlüsse mit finanzschwachen Gemeinden (Finanzausgleichsmodell)	DBK, FD, CVP B, FDP, Grüne, SOBv, Niggli	7

Tabelle 19: Allfällige Begründungen/Bemerkungen zur Frage. Soweit es möglich war, wurden die Bemerkungen zu diesem Thema der Vernehmlassungsteilnehmer, welche nicht nach dem Fragebogen geantwortet haben, in dieser Tabelle integriert. Die nicht zuteilbaren Bemerkungen zu den im Fragebogen gestellten Fragen dieser Vernehmlassungsteilnehmer sind in der Tabelle 20 aufgeführt.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme vom 7. November 2003 darauf hingewiesen, dass in der Vorbereitung zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes die aktive Förderung von Gemeindefusionen durch die Ausrichtung von Beiträgen von den Gemeindevertretern eindeutig abgelehnt worden ist. Hingegen wurde eine Bestimmung ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen, wonach interkommunale Kooperationen gefördert und Fusionshürden beseitigt werden sollen, indem Gemeinden aufgrund der Fusion im Finanzausgleich während dreier Jahr nicht schlechter gestellt werden dürfen. Nachdem vor noch nicht langer Zeit das Thema der aktiven Förderung ausgiebig diskutiert und in der Folge auch abgelehnt wurde, erachten wir es als nicht angebracht, die Frage erneut aufzuwerfen.

Das Finanzausgleichsgesetz bezweckt, finanzschwache Gemeinden mit Beiträgen des Kantons sowie der finanzstarken Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gemäss Vorschlag „Finanzausgleichsmodell“ sollen nur die finanzschwachen Gemeinden in den Genuss von Förderungsbeiträgen für Fusionen kommen. In diesem Sinne bevorzugen wir das sogenannte „Finanzausgleichsmodell“. Diese Regelung fördert vor allem die Zusammenschlüsse mit kleinen, finanzschwachen Gemeinden, was ja das Ziel von Förderbeiträgen in der Finanzausgleichsgesetzgebung sein soll.

Das „Prämienmodell“, welches Fusionsbeiträge von 100 Franken pro Einwohner sowohl an finanzschwache als auch finanzstarke Gemeinden zwischen minimal Fr. 100'000.— bis höchstens eine Million Franken vorsieht, erachten wir als nicht zweckmässig, da das Modell auch Förderungsbeiträge unter finanzstarken Gemeinden vorsieht, welche ohne die knappen finanziellen Mittel des Kantons – quasi aus eigener Kraft – fusionieren könnten. Zudem wären im Falle des Prämienmodells die Kosten für die Förderung der Zusammenschlüsse ausschliesslich durch den Kanton zu tragen. Fusionen sollten aber in erster Linie den Gemeinden selbst dienen. Auch aus dieser Sicht ist das „Finanzausgleichsmodell“ dem Prämienmodell vorzuziehen. Beim „Finanzausgleichsmodell“ werden immerhin die Hälfte der Kosten durch die Gemeinden selbst getragen.

Die Regionalisierung i.S. eines Zusammenschlusses von Gemeinden wird von uns befürwortet; ebenso wie die vorgeschlagenen finanziellen Anreize hierzu. Solche Förderungsmassnahme machen insbesondere auch aus der Sicht der Kantonalen Ausgleichskasse Sinn (gestützt auf Erfahrungen mit den AHV-Zweigstellen). In diesem Zusammenhang verheisst die "Entschlackung" des Zweckverbandes sowie das vorgeschlagene Instruktionsrecht Gutes. Für das KFA wird allerdings die Attraktivität von Zusammenschlüssen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden zu Einheitsgemeinden durch die negativen Auswirkungen des Finanzausgleiches (bspw. sofortige Anrechnung des Vermögens der Bürgergemeinde an dasjenige der neuen Einheitsgemeinde) gefährdet.

VWD

: Bei der in Zukunft zu erwartenden Verkleinerung der Zahl der Konfessionsangehörigen halten wir diese Anreize für zentral. Deshalb ist auch die Befreiung von Gebühren in § 31 des Gebührentarifes richtig.

OG

Wir sind gegen jegliche direkte finanzielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen. Gemeindezusammenschlüsse sind an sich sinnvoll. Der Kanton soll jedoch nicht noch dafür Geld ausgeben müssen (dienen doch die Gemeindezusammenschlüsse finanziell letztendlich den Gemeinden mehr als dem Kanton). Der Kantonsrat hat sich übrigens bereits einmal klar gegen die finanzielle Förderung ausgesprochen. Im übrigen besteht bereits im Rahmen des Finanzausgleiches ein Anreizsystem für Gemeindezusammenschlüsse.

CVP

Keine zus. Aufgaben und Ausgaben für den maroden Staat, sondern nur im Rahmen des Budgets des Finanzausgleiches

CVP B

- § 196. Nicht einverstanden
Begründung: Die Möglichkeit zur Trennung sollte beibehalten werden. Die Hürde für einen Zusammenschluss wäre nicht so gross.

SP

- Prämienmodell entspricht Giesskannenprinzip, lehnen wir eher ab.
- Anreiz zur Fusion mit Schuldenabbau ist sinnvoll.

Grüne

§ 190bis: Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird kontrovers beurteilt. Nach der bereits gewalteten Diskussion im Zusammenhang mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Abschreibung der SO+ Massnahme 4.5. Vom 11.06.2002, sind etliche Vorstandsmitglieder der Meinung, eine Neuauflage dieser Stossrichtung sie derzeit nicht opportun. Es würden politische Anstandsfristen verletzt. Ferner wäre die Förderung von konkreten Teilprojekten sinnvoller, als die Beihilfe zu Fusionen. Weil es sich um bescheidene Förderungsbeiträge handelt, weil politische Prozesse eventuell beschleunigt werden und weil die Fusionen auf Freiwilligkeit basieren, gibt es wenig Gründe, grundsätzlich gegen Förderungsbeiträge zu opponieren. Zusammenarbeitsformen können bereits heute, via Finanzausgleich, gefördert werden.

VSEG

Aus diesen Gründen wird der neue § 190bis akzeptiert. Die Variante "Steuerung via Finanzausgleichsgesetz wird abgelehnt.

Der Rat befürwortet grundsätzlich die finanzielle Unterstützung durch den Kanton bei Zusammenschlüssen von Gemeinden. Der Rat beantragt jedoch, dass die Unterstützung auf finanzschwache Gemeinden beschränkt wird.

EG Da

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist aus der Sicht der EGO grundsätzlich zu begrüßen. Eine finanzielle Unterstützung kann solche Zusammenschlüsse sicherlich erleichtern, wie auch Erfahrungen aus anderen Kantonen gezeigt haben. Dem Prämienmodell wäre dabei der Vorzug zu geben, da nicht nur die finanzschwachen Gemeinden angesprochen werden sollten.

EG Ol

Es wäre sogar nötig, dass der Kanton hier das Heft noch mehr in die Hand nehmen würde und unter bestimmten Voraussetzungen selber Eingemeindungen beschliessen könnte.

EG So/

VGS F

Ob die Förderung von Zusammenschlüssen sinnvoll ist oder nicht ist Ansichtssache. Es handelt sich um relativ geringe Förderungsbeiträge und die Fusionen basieren auf Freiwilligkeit. Deshalb kann der neue § 190bis akzeptiert werden. Eine Steuerung via Finanzausgleichsgesetz ist abzulehnen.

VGS G

Mit Förderungsbeiträgen sollen Anreize für Gemeindezusammenschlüsse ermöglicht werden (§ 190bis GG). Wir stehen diesem Vorschlag positiv gegenüber, fordern jedoch, dass dieses Anreizsystem auch für die Kirchgemeinden gelten soll. Diese Gleichbehandlung ergibt sich aus unseren vorstehenden Ausführungen betr. Organisation und Stellung der Gemeinden im Kanton Solothurn.

SIKO

Der Anreiz zu Gemeindezusammenschlüssen soll nicht nur für Einwohnergemeinden, sondern auch für Kirchgemeinden gelten

KPO

Wenn schon ein Anreizsystem für Zusammenschlüsse für Einwohnergemeinden geschaffen wird, warum nicht auch eines für Zusammenschlüsse für Kirchgemeinden? Wir würden das begrüßen und weisen darauf hin, dass KG gleichrangige staatliche Institutionen sind.

KG We

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Zusammenschlüsse von Gemeinwesen sinnvoll sind. Dabei sollen aber nicht nur Zusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden gefördert werden, sondern auch solche unter den Bürgergemeinden. Wir sind aber nicht einverstanden mit dem vorgeschlagenen Beitragssystem. Zusammenschlüsse sollten aus der Einsicht erfolgen, dass sie mit einem (auch finanziellen) Vorteil verbunden sind. Wir sehen bei der momentanen Finanzlage des Kantons nicht ein, warum ein weiterer Beitragsstrom eröffnet werden soll. In jedem Fall scheint uns der Minimalbeitrag von 100'000 Franken zu hoch. Das Finanzausgleichsmodell kommt aus unserer Sicht überhaupt nicht in Frage. Beiträge von bis zu einer Million pro Zusammenschluss sind massiv überrissen (z.B. bei 200 Einwohner mit einer Nettoschuld von 5000/Einwohner). Beiträge in dieser Höhe verführen zwangsläufig zu Missbräuchen (erhöhte Investitionen kurz vor Zusammenschluss). Eine Entschuldung von Gemeinden darf nicht zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen. Die Förderung von Zusammenschlüssen von Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden (Einheitsgemeinden) lehnen wir grundsätzlich ab.

BWSo

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird begrüsst. Unseres Erachtens genügt aber die Revision des Finanzausgleichsgesetzes in der heutigen Form. § 190 bis in der vorliegenden Verfassung wird vom Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu abgelehnt. Finanzausgleichsbeiträge sind hier fehl am Platz. Ein Anreizsystem wäre viel sinnvoller.

OGG

Die Schaffung von Anreizen bei Gemeindefusionen wird sehr unterstützt. Der Kanton Solothurn hat zu viele und zu kleine Gemeinden. Die Aktivitäten anderer Kantone und die entsprechenden Erfolge zeigen, dass ein Anreizsystem Gemeindezusammenschlüsse fördert. Letztlich profitiert auch der Kanton davon, weil er weniger Gemeinde, die professionell arbeiten, beaufsichtigen und „betreuen“ muss. Insofern ist es gerechtfertigt, wenn die Anreize aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Ferner können Gemeindezusammenschlüsse auch eine Entlastung im Bereich des Finanzausgleichs bringen. Wir erachten die vorgeschlagene Regelung auch als wichtiges politisches Signal gegenüber den Gemeinden. In jedem Fall favorisieren wir das Prämienmodell. Alle Gemeinden sollen davon profitieren können.

Thal/

Kaiser

2.10 Freie Berichtspunkte, Bemerkungen

Tabelle 20: Freie Berichtspunkte, Bemerkungen

<p>Begrüsst wird die offene Formulierung des geänderten § 105 (Hinweis auf die Spezialgesetzgebung in Absatz 3). Damit steht es den Einwohnergemeinden frei, ob sie Schulkommissionen wählen möchten oder nicht. Diese Formulierung berücksichtigt bereits die anstehende Revision des Volksschulgesetzes im Zusammenhang mit der LSO-Volksinitiative "Gute Schulen brauchen Führung".</p>	<p>DBK</p>
<p>§ 103 1. Rechnungsprüfungskommission: Die Vorschrift, dass mindestens eine Person als ausgewiesene Fachperson in der Rechnungsprüfungskommission Einsitz nehmen soll, wird sehr begrüsst. Diese Regelung stellt allerdings eine minimale Norm dar: Gemäss der bereits vorgängig erwähnten Untersuchung der Universität St. Gallen werden Revisionsgesellschaften tendenziell als kompetenter als die gemeindeeigenen Aufsichtsorgane mit Mehrfachnutzen für die Finanzverwaltung eingestuft. In diesem Sinne wird die vollständige (weitergehende) Übertragung dieser Aufgabe an professionelle Prüfer angeregt. Dies würde nicht zuletzt auch zu einer besseren Rechnungslegungsqualität und damit sowohl zu Synergien bei den Revisionsarbeiten der Finanzaufsicht als auch bei der Veranlagung für den direkten Finanzausgleich führen.</p>	<p>FD</p>
<p>§ 46 Aufhebung der Dringlichkeit von Motion und Postulat: Die in der Botschaft aufgeführten Gründe für die Aufhebung der Dringlichkeit überzeugen nicht. Wenn der Stimmbürger oder die Stimmbürgerin ein Anliegen rasch in die politische Diskussion einbringen will, bedarf es der Möglichkeit, eine Eingabe als dringlich zu erklären. Ob eine Eingabe dringlich erklärt werden kann oder nicht, steht in keinem Zusammenhang mit der Aussage in den Erläuterungen, dass sich die Entscheidungsgewalt des Soveräns auf das Wesentliche konzentrieren soll. Nicht die Dringlichkeit gibt den Ausschlag, ob ein Vorstoss wesentlich ist oder nicht, sondern die Eingabe an und für sich. Es stellt sich im Zusammenhang mit den erwähnten politischen Rechten vielmehr die Frage, ob nicht wie im kantonalen Recht auf die Motion und das Postulat zugunsten eines Einheitsinstrumentes – nämlich des Auftrages – verzichtet werden sollte. Dies drängt sich umso mehr auf, als auch die Volksmotion neu zu einem Volksauftrag umgestaltet wird. Dadurch liesse sich ein einheitliches Instrumentarium auf Kantons- wie auf Gemeindeebene schaffen.</p>	
<p>§ 164 Formen der Zusammenarbeit: Die Absicht, andere Formen der Zusammenarbeit anstelle von Zweckverbänden zu fördern, ist nachvollziehbar und begründet. Andererseits wird mit dieser Vorlage das Instruktionsrecht der Gemeinden gegenüber den Delegierten gestärkt (vgl. § 175 Abs. 3 GG), womit ein wichtiger Nachteil dieser im Kanton stark verbreiteten bewährten Zusammenarbeitsform (über 100 Zweckverbände im Kanton) eliminiert sein dürfte. Durch den Umstand, dass der Zweckverband in § 164 nicht mehr genannt wird, wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Die Verfassung wie auch das Gemeindegesetz äussern sich ausführlich zum Zweckverband, weshalb mit der (isolierten) Anpassung von § 164 kaum die gewollte Wirkung erzielt werden kann. Aus unserer Sicht wirkt die Änderung eher verwirlich, weil die Liste der möglichen Zusammenarbeitsformen in § 164 nun lückenhaft ist, obwohl im Anschluss an diese Bestimmung ein ganzer Abschnitt dem Zweckverband gewidmet ist.</p>	
<p>§ 31 Gebührentarif: Wir teilen die Auffassung, dass der Gebührenrahmen für Revisionsbeanstandungen erhöht werden muss, um den teils grossen Aufwand der Aufsichtsstelle den Gemeinden verursachergerecht belasten zu können. Mit der gewählten unteren Grenze bei Fr. 1'000.-- wird inskünftig die Flexibilität fehlen, auch bei kleinerem Aufwand die Kosten abwälzen zu können. Wir empfehlen deshalb, den unteren Kostenrahmen</p>	

tiefer anzusetzen.

Das Volkswirtschaftsdepartement begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung, die mit der VWD vorgesehenen Teilrevision des Gemeindegesetzes inkl. damit einhergehende Aenderungen der Kantonsverfassung und des Gebührentarifs eingeschlagen werden soll.

Detailbemerkungen:

§ 163 Abs. 1 alt spricht von "...privatrechtlichen Unternehmen", während in der neuen Formulierung von "...privatwirtschaftlichen Unternehmen" die Rede ist. Gehe ich richtig in der Annahme, dass im Bereich von § 163 eine Zustimmung des Regierungsrates tatsächlich nicht erforderlich ist?

Laut revidiertem § 164 können Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um Aufgaben an eine andere Gemeinde zu übertragen. Meines Erachtens sollte dieser Weg auch offen stehen, wenn Gemeinden gemeinsam solche Aufgaben angehen wollen. Gehe ich ebenfalls richtig in der Annahme, dass die Zusammenarbeit via öffentlich-rechtliche Verträge gemäss revidiertem § 165 Abs. 2 nicht genehmigungspflichtig ist?

Zu § 105: Die vorgesehene Aufhebung des Zwanges zur Bestellung einer AFU Umweltschutzkommission ist unseres Erachtens problematisch. Die Aussage im Kommentar, dass mittlerweile die grösseren Gemeinden Umweltbeauftragte ernannt oder gar Umweltfachstellen eingerichtet haben, trifft faktisch nur für die Stadt Olten zu (Fussnote: Formelle haben zwar verschiedene Gemeinden Mitarbeiter der Verwaltung als "Umweltbeauftragte" bezeichnet (z.B. Biberist, Zuchwil). Diese "Umweltbeauftragten" verfügen aber weder über eine entsprechende Ausbildung noch über ein Zeitbudget, um der Aufgabe gerecht zu werden.). Tatsache ist, dass der Trend eher in die entgegengesetzte Richtung läuft (Beispiel: Aufhebung der Stelle in der Stadt Solothurn). Auch bei Zusammenlegungen mit anderen Kommissionen kommt dem Aspekt Umweltschutz erfahrungsgemäss immer weniger Bedeutung zu. Problematisch scheint diese Anliegen insbesondere auch im Hinblick darauf, dass in den letzten Jahren diverse Aufgaben aus dem Umweltrecht vom Kanton auf Gemeindeebene delegiert worden ist.

So sehr die angestrebte Professionalisierung verschiedenster Aufgaben auf Gemeindeebene zu begrüssen ist, muss das Anliegen betreffend Aufhebung von Umweltschutzkommissionen aus unserer Sicht ganz klar in Frage gestellt werden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob dadurch wieder vermehrt Aufgaben auf den Kanton zurückfallen, weil der Vollzug auf Gemeindeebene nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu § 164 und 165: Die im Kommentar zu diesen Paragraphen aufgeführte Meinung, dass anstelle von neuen Körperschaften vielmehr die Uebertragung von Aufgaben von der einen auf die andere Gemeinde als bessere Zusammenarbeitsform gepriesen wird, können wir in den Aufgabenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in keiner Art und Weise teilen. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass solche Modelle hier kaum funktionieren, weil die Eigentumsverhältnisse der Infrastrukturanlagen ungeklärt bleiben bzw. nicht befriedigend gelöst werden können. Für die Zusammenarbeit in diesen Aufgabenbereichen haben Körperschaften nach wie vor deutliche Vorteile gegenüber anderen Varianten. Das Gemeindegesetz hat dafür zu sorgen, dass solche Körperschaften zeitgemäss gegründet und geführt werden können. So macht es beispielsweise wenig Sinn, wenn grosse Delegiertenversammlungen mit mehreren Delegierten pro Gemeinden gebildet werden. Modelle mit wenigen Delegierten, unter Umständen aber mit unterschiedlichen Stimmenteilen, könnten dazu beitragen, die heute zugegebenermassen manchmal etwas schwerfälligen Zweckverbände zu modernisieren. Wir gehen davon aus, dass die Uebertragung von Aufgaben von der einen zur anderen Gemeinde je nach Spezialgesetzgebung nach wie vor vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Eine solche Genehmigung ist insbesondere vorzusehen bei der Uebertragung von Aufgaben wie Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Die für solche Uebertragung notwendige Konzessionsverträge sind unbedingt von der Regierung zu

genehmigen.

Wir danken für die Möglichkeit zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und teilen Ihnen mit, dass sie zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. OG

Namens der Gerichtskonferenz bedanke ich mich für die uns gebotene Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können, und teile Ihnen mit, dass seitens der Richterämter keine Stellungnahmen eingegangen sind. GEKO

Grundsätzliches: Wir erachten den Vernehmlassungsentwurf als Ganzes gesehen als Chance für die Gemeinden, in Teilbereichen flexibler vorgehen zu können. Die Stossrichtung wird von uns begrüsst. O.Kon.

Zu § 105: Die Möglichkeit, anstelle der Vormundschaftsbehörde eine Fachstelle oder gar Fachperson zu bezeichnen, erachten wir als problematisch. In diesem heiklen Bereich ist die notwendige Neutralität einer Einzelperson in Frage zu stellen. Die bisherige Regelung hat sich unseres Erachtens bewährt.

Zu § 111: Die Aufhebung der Unvereinbarkeitsklausel betrifft uns als Vorsteher/In der Oberämter direkt. Wir teilen die Auffassung, wonach die Möglichkeit eines entstehenden Interessenskonflikts relativ gering einzuschätzen ist. Sollte dennoch ein derartiger Konflikt entstehen, ist die bestehende Ausstandsregelung anzuwenden.

Vorbemerkungen: Grundsätzlich begrüssen wir die beabsichtigte Revision des Gemeindegesetzes, welche nicht zuletzt auch eine Stärkung der Gemeindeautonomie bezweckt. CVP

- § 103 (neu): Grundsätzlich befürworten wir die Bestrebungen, die Rechnungsprüfungskommissionen mit fachlich möglichst gut ausgewiesenen Personen zu besetzen. Der in § 103 verwendete Begriff "Fachperson" ist jedoch verunglückt. In den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage wird der Verweis auf die AG gemacht. Es wird jedoch offen gelassen, ob man sich bezüglich fachliche Anforderungen auf Art. 727a OR oder Art. 727b OR (besondere Befähigung) bezieht. Wir sind der Auffassung, dass die in Art. 727b OR gestellten Anforderungen für eine Gemeinde zu streng wären. Gemäss Art. 727a OR hat sich die Befähigung grundsätzlich nach der Grösse und Komplexität der zu prüfenden Unternehmung zu orientieren, wobei grundsätzlich auch ein Revisor ohne entsprechende Diplome im Bereich Rechnungslegung oder Rechnungsprüfung das Amt der Revisionsstelle versehen kann. Diese Regelung finden wir vernünftig, so dass wir vorschlagen § 103 sprachlich Art. 727a OR anzupassen (die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen befähigt sein...).
- §133: Wir schlagen vor in der Marginale keinen Bezug auf Beamte mehr zu nehmen, da ja die in dieser Bestimmung erwähnten Funktionsträger gemäss der vorliegenden Revisionsvorlage eben gerade nicht mehr zwingend Beamte sind. Die Marginale sollte daher lauten: 5. weitere Gemeindeorgane.
- § 154: Wir erachten den derzeit geltenden Abschreibungssatz von 8 % auf dem Verwaltungsvermögen als ausreichend.
- § 156 Abs.2: Wir schlagen vor, das Wort "beantragt" durch "empfiehlt" zu ersetzen.
- §196 (alt): Diese Bestimmung, welche es den zusammengeschlossenen Gemeinden nach einer Uebergangsfrist von 12 Jahren erlaubt, sich wieder zu trennen, soll offenbar aufgehoben werden. Damit sind wir nicht einverstanden. Einerseits würde dies wohl manche Gemeinden von einem Zusammenschluss abhalten (in der Angst, dass dieser Schritt irreversibel ist). Andererseits ist die Gefahr gering, dass sich viele Gemeinden nach 12 Jahren wieder trennen. Als "Notventil" sollte diese Möglichkeit jedoch offen bleiben.
- § 31 Abs. 2 des Gebührentarifs: wir schlagen folgende Formulierung vor: "wiederholte" Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen...

CVP B

Die Erhöhung des Minimalabschreibungssatzes beim Verwaltungsvermögen von 8 auf 10% FDP
 lehnen wir ab. Der Spielraum der Gemeinden wird dadurch zu sehr eingeengt. Im Weiteren
 sind wir der Auffassung, dass die Zuständigkeit zum Entzug der Selbstverwaltung einer
 Gemeinde angesichts der Bedeutung weiterhin beim Kantonsrat liegen sollte.

Verfassungsänderung:

SP

- Art. 25 KV Beschlusessentwurf 1 Einverstanden
- Art. 27 KV Beschlusessentwurf 2 Einverstanden
- Art. 54 KV Beschlusessentwurf 4 Einverstanden
- Art. 55 KV Beschlusessentwurf 3 Einverstanden
- Art. 56 KV Beschlusessentwurf 4 Einverstanden

Änderung des Gemeindegesetzes:

Beschlussesentwurf 5

- § 1. Einverstanden
- § 4. II. Einverstanden
- § 17. Einverstanden
- § 23. Einverstanden
- § 30. Nicht einverstanden

Begründung: Wenn § 29 nicht geändert wird muss auch § 30 beibehalten bleiben.

- § 32. Einverstanden
- § 35. Nicht einverstanden

Begründung: Leere Stimmen verfälschen das Resultat. Das absolute Mehr wird unnötig
 heraufgesetzt.

- § 46. Nicht einverstanden

Begründung: Wie viele Gemeinden je einmal WoV einführen weis man nicht. Tendenz eher
 nein. Wir sind nicht sicher dass alle Gemeinderäte bereit sind eine Motion noch vor einer
 Gemeindeversammlung zu behandeln. Verzögerungstaktik. Die Gemeindeversammlung soll die
 Möglichkeit der Dringlichkeit behalten.

- § 52. Einverstanden
- § 53. Einverstanden
- § 54. Einverstanden
- § 58. Ergänzung

Wenn bei § 46 die Dringlichkeit beibehalten bleibt, muss bei § 58 darauf hingewiesen
 werden.

- § 70. Einverstanden
- § 72. Einverstanden
- § 89. Einverstanden
- § 103. Ergänzung

§ 103. I. Absatz 1 ergänzen.

Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Ein Sitz ist mit einer Fachperson
 zu besetzen. Es kann eine externe Fachperson zugezogen werden.

- § 103. I. Absatz 2 Einverstanden
- § 104. Einverstanden
- § 105. Nicht einverstanden

Begründung: Die Umweltschutzkommission muss dabei sein.

Ev. Kommissionen nicht mehr namentlich erwähnen.

Vorbehalt bleibt die Spezialgesetzgebung.

- § 106. Einverstanden
- § 107. Einverstanden
- § 111. Nicht einverstanden

Begründung: die bestehenden Vorschriften sind beizubehalten.

Neu:

- § 113 neue Formulierung

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates oder derselben Kommission dürfen nicht sein:

- a) Ehegatten
- b) Eltern und Kinder
- c) Geschwister

Begründung: Streng genommen ist ein Gemeindeparlament keine Behörde wie in § 17 stipuliert. Eine Behörde ist im eigentlichen Sinn die ausführende Exekutive und deren Verwaltung. Ein Parlament ist als Legislative eine andere Gewalt. Der Ausschluss von engen Verwandtschaftsbeziehungen in einem Gemeinderat oder einer Kommission ist sicher sinnvoll. So kann Vetternwirtschaft und Clanherrschaft besser vorgebeugt werden. In einem Parlament haben von der Grösse und von der Stufe her Verwandtschaftsbeziehungen ein anderes Gewicht. Deshalb soll in § 113 das Gemeindeparlament ausgenommen werden. Es ist zudem nicht einsichtig, weshalb im Kantonsparlament Geschwister (wie gehabt) Einsitz nehmen können, im Oltnen Gemeindeparlament aber nicht. Diese Ausschlussgründe für das Parlament verletzen zudem das passive Wahlrecht über Gebühr.

- § 117. Einverstanden
- § 119. Redaktionell anpassen

Begründung: Behördenmitgliedern = Mitgliedern.

- § 120. Einverstanden
- § 121. Nicht einverstanden

Begründung: Trotz der Motion Grütter sind wir der Meinung, dass das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Siehe auch Begründung des Regierungsrates.

- § 144. Einverstanden
- § 146 bis siehe auch § 56 Einverstanden
- § 150. Einverstanden
- § 154. Einverstanden
- § 156. Einverstanden
- § 159. Einverstanden
- § 163 bis Einverstanden
- § 164. Einverstanden
- § 165. Einverstanden
- § 170. Einverstanden
- § 175. Einverstanden
- § 176. Einverstanden
- § 179. Einverstanden
- § 181. Nicht einverstanden

Begründung .Wichtige Dokumente sind nach wie vor zu Archivieren. Daher, alte Fassung beibehalten.

- § 183. Einverstanden
- § 185. Einverstanden
- § 190. Einverstanden
- § 193. Einverstanden
- § 197/ § 198/ § 199. Nicht einverstanden

Begründung: Diese Änderungen sind nicht im Interesse der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers.

- § 200. Einverstanden
- § 200 bis. Einverstanden
- § 209. Einverstanden
- § 212. Einverstanden
- § 213. Nicht einverstanden

Begründung: Der Regierungsrat stellt Antrag. Der Kantonsrat entscheidet.

Zum Gemeindegesetz:

Grüne

- §46.4 Dringlichkeit: Die Grünen sind gegen die Aufhebung
- § 105.3 lit.d) Umweltschutzkommission: Die Grünen fordern mit aller Dringlichkeit die Beibehaltung dieser Kommission. Zwar sind vielerorts Missstände erkannt, doch Umweltschutz ist heute dringlicher nötig als je. Begleitbrief: Grundsätzlich wird die Revision in vielen Teilen von uns begrüsst. Vor allem freuen wir uns über die Möglichkeit der Gemeinden, das Stimm- und Wahlrecht für niedergelassene ausländische Einwohnerinnen und Einwohner einführen zu können. Das ist ein sehr altes Anliegen der Grünen. Im weiteren ist die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen mittels finanziellem Anreiz gut, dies sollte aber nicht nach dem Giesskannenprinzip geschehen. Wir lehnen den Demokratieabbau ab, und einen solchen sehen wir in der Lockerung der Privatisierungsvorschriften. Klar abgelehnt wird von uns auch, dass die Gemeinden nicht mehr zwingend eine Umweltschutzkommission einrichten müssen. Umweltschutz ist auch heute noch ein Dauerthema und erfordert von den Gemeinden eine hohe Sensibilität. Herr Alt-Regierungsrat Thomas Wallner hat einmal gesagt: "Nur weil alle davon sprechen, heisst das noch lange nicht, dass auch etwas getan wird." Da sind wir mit ihm einig.

- § 17: Die Reduktion der Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden bei Vakanzen ist demokratisch genügend abgestützt, weil vorgängig immer eine Aenderung der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden muss. Die neue Bestimmung ist deshalb unbestritten. VSEG
- § 32, Absatz 3: Redaktioneller Hinweis: „dabei“ streichen.
- § 35, Absatz 3: Hinweis zum GPR: Bei Urnenwahlen könnte ev. auch im Kanton Solothurn auf die Zählung der leeren Stimmen zur Feststellung des absoluten Mehrs verzichtet werden. Solothurn hat eine der einschränkendsten Regelungen in der Schweiz.
- § 46: Der Aufhebung der Dringlichkeit wird stillschweigend zugestimmt (einhellig).
- §§ 52,53 und 58: Es ist sinnvoll, dass der Gemeinderat Sachfragen nicht mehr direkt, sondern immer via Gemeindeversammlung der Urne zuweisen muss. Hingegen erachtet der Vorstand das Instrument der Konsultativabstimmung als sehr problematisch. Eine Konsultativabstimmung hat keine Wirkung. Eine Urnenabstimmung ohne Auswirkung macht keinen Sinn. Antrag: Konsultativabstimmung streichen (hingegen Grundsatzabstimmung belassen).
- § 70: Die Streichung der Oberaufsicht durch die Gemeindeversammlung und die Uebertragung der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung ist sachgerecht.
- § 72: Die Flexibilisierung der Ressortzuteilung ist sinnvoll. Sie sollte aber auch bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angewandt werden können (Erleichterung der Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation). Antrag: Analoge Bestimmung bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation aufnehmen.
- § 103: Der Passus „ein Sitz ist mit einer Fachperson zu besetzen“ ist umstritten. Das Anliegen, auf Aufsicht über das Rechnungswesen zu verbessern, findet die uneingeschränkte Zustimmung. Hingegen sprechen negative Erfahrungen mit professionellen Revisionsstellen gegen eine zu starre Regelung (das Leukerbaddebakel wurde trotz professioneller Prüfungen nicht verhindert). Ausserdem verlagert sich die Rechnungsprüfung zunehmend in Richtung Controlling, spezielle Prüfung von

Bauabrechnungen und EDV-Prüfungen usw. Die Definition des Begriffs „Fachperson“ soll nicht zu eng gefasst werden. Zudem macht die Pflicht, einen Sitz einer Fachperson zuzuweisen wenig Sinn. Wenn keine Fachperson der RPK angehört, soll sich die RPK durch eine Fachstelle begleiten lassen. Die Problematik liegt auch in den völlig unterschiedlichen Bedürfnissen von Kleingemeinden, teilweise Bürger- und Kirchgemeinden einerseits und grösseren Gemeinwesen andererseits. Antrag: Begriff Fachperson in der Botschaft definieren, aber nicht allzu hohe Hürden setzen (ein höherer Fachausweis dürfte ausreichend sein).

- § 105: Der dritte Absatz (Verzicht auf die Wahl von Kommissionen, wenn Fachpersonal beschäftigt wird) geht eindeutig in die richtige Richtung. Die Stellung des Gemeinderates muss gestärkt werden. Der eingeschlagene Weg kann aber nur begangen werden, wenn raschmöglichst auch die Spezialgesetzgebung (Schulgesetz, Vormundschaftsrecht, Baurecht usw.) entsprechend § 105, Absatz 3 abgeändert wird. Mit Ausnahme des Wahlbüros und im Rahmen der Spezialregelungen bei der RPK soll demzufolge die Bildung von Kommissionen lediglich einer fakultativen Bestimmung unterstellt werden. Antrag: Aenderung von § 105, Absatz 1 „Unter Vorbehalt von Absatz 3 wählt jede Gemeinde...; Prüfung, ob gegebenenfalls auf obligatorische Kommissionen gemäss Spezialgesetzgebung ebenfalls verzichtet werden kann, wenn Fachpersonen angestellt sind.
- § 117: Die Regelung der Ausstandspflicht ist nicht befriedigend (Konkubinatspaare / Arbeitgeber usw.). Eine machbare Neuregelung kann allerdings nicht vorgeschlagen werden. Mit 10:8 Stimmen spricht sich der Vorstand zugunsten der vorgeschlagenen Formulierung aus.
- § 144: Der Vorstand spricht sich einhellig für die Beibehaltung der alten Formulierung (mittelfristig) aus. Mittelfristig ermöglicht mehr finanziellen Gestaltungsspielraum. Mittelfristig entspricht übrigens einem Zeitraum von 3–8 Jahren. Stossend ist zudem, dass sich der Kanton einen Zeitraum von 25 Jahren gewährt, den Gemeinden aber nur 5 Jahre zugestehen will. Eine fixe Zahl ist in einem Gesetz ohnehin problematisch. Antrag: Alte Fassung beibehalten.
- § 146: Sie Erwägungen zu § 56. Antrag: WoV-Bestimmungen deutlich entschlacken (viel einfachere Bestimmungen!)
- § 154, Absatz 2: Nach längerer Diskussion und auch sehr kritischen Aeusserungen entscheidet sich der Vorstand, den Abschreibungssatz auf 8% zu belassen. Eine zusätzliche Beschränkung des finanziellen Spielraums der Gemeinden wird verworfen. Die Nachteile der Anhebung des Abschreibungssatzes sind grösser als die Vorteile. Man muss wegen einigen wenigen „schwarzen Schafen“ nicht die Handlungsautonomie aller Gemeinden weiter begrenzen. Antrag: Mindestabschreibungssatz bei 8% belassen.
- § 163: Die neuen Bestimmungen zu § 163 werden kontrovers beurteilt. Absatz 1: Streichung des letzten Teils (um wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben zu erfüllen). Diese Aufzählung ist unnötig. Absatz 2: Das Instruktionsrecht gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungsräte ist recht problematisch, weil mit den Aufgaben der VR (Handeln im Interesse der Unternehmung) nur schwer vereinbar. Schliesslich wird der Vorschlag akzeptiert. Absatz 3: Die maximale Gemeindebeteiligung 90% ist ein eigenartiges (willkürliches und unehrliches) Konstrukt. Die Erledigung von Gemeindeaufgaben durch privatwirtschaftliche Unternehmungen soll nicht behindert werden (100% Beteiligung zulassen. Antrag: Absatz 1: Streichung der Aufzählung ab „gründen“; Streichung von Absatz 3 (Verzicht auf Einschränkung)
- § 163bis, Absatz 2: Siehe Erwägungen zu §§ 56 und 146, bedeutend einfacher formulieren. Antrag: einfacher formulieren, mindestens Absatz a) streichen
- § 175, Absatz 3: Streichen „auf Anfrage“. Bei wichtigen Vorgängen (strategischen Entscheiden) muss eine Informationspflicht stipuliert werden. Die Informationspflicht soll

der Stärkung der Stellung des Gemeinderates beitragen. Antrag: Informationspflicht genauer umschreiben (Bringschuld gegenüber dem Gemeinderat bei wichtigen Vorgängen).

- § 200: Generell kann es lediglich um eine Überprüfung auf Willkür gehen. § 200 Absatz 1 d) kann nicht akzeptiert werden. Das Departement kann Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen kaum objektiv beurteilen. Arbeitsplatzbewertungen und damit zusammenhängende Gehaltseinstufungen sind hochspezifische Angelegenheiten. Eine Beibehaltung der bisherigen Praxis hat zwar die unschöne Nebenwirkung, dass die Judikative die Exekutive beurteilt. Dieser Nachteil muss, angesichts der hohen Brisanz von Personalfragen, in Kauf genommen werden. Es muss verhindert werden, dass ein Departement die Personalpolitik auf Gemeindestufe massgeblich bestimmen kann. Antrag: Streichung Absatz 1 d).
- § 1 Bauverordnung: Die Aufhebung der gemeindeinternen Behandlung gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde wird unterstützt. Die Bestimmung muss aber auch gelten, wenn nicht die Baubehörde, sondern eine professionelle Bauverwaltung das Baugesuch behandelt. Nach geltendem Recht kann eine Bauverwaltung ein Baugesuch nicht ablehnen, wenn keine Einsprache eingegangen ist. Diese Regelung steht im Widerspruch mit den Intensionen zu § §05. Folglich muss auch das Baugesetz dementsprechend angepasst werden.

Aenderung des Gebührentarifs: Keine Bemerkungen

- §§ 52, 53 und 58 GG: Grundsatzabstimmungen und Konsultativabstimmung: Das EG Dä Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht. Der Rat beantragt, die Konsultativabstimmung zu streichen und die Grundsatzabstimmung zu belassen.
- § 103 GG: Professionalisierung Rechnungsprüfungskommission: Der Gemeinderat spricht sich für die Professionalisierung der RPK aus. Dass in der Rechnungsprüfungskommission jedoch zwingend ein Sitz mit einer Fachperson besetzt werden muss, erachten der Rat als zu streng formuliert. Dem Gemeinderat ist eine starke RPK wichtig, es soll jedoch in der Kompetenz der Gemeinde bleiben, die Anforderungen für die Kommissionmitglieder festzulegen. In der Folge beantragt der Gemeinderat, den Absatz 1 im Paragraphen 103 zu streichen.
- § 154, Absatz 2 GG: Erhöhung Mindestabschreibungssatz: Der Rat beantragt, die Beibehaltung des bestehenden Mindestabschreibungssatzes von 8 Prozent. Den minimalen Abschreibungssatz von 8 auf neu 10% zu erhöhen, hätte Einschränkungen des finanziellen Spielraums der Gemeinden zur Folge. Würde eine Erhöhung jedoch realisiert, müsste auch der maximal tolerierte Abschreibungssatz im Finanzausgleichsgesetz von bisher 20 auf 25 Prozent erhöht werden.
- § 200 GG: Departement als Beschwerdeeinsatz für Besoldungseinstufungen: Der Rat beantragt hier die Streichung des Absatzes 1 d). Arbeitsplatzbewertungen und damit zusammenhängende Gehaltseinstufungen sind hochspezifische Angelegenheiten. Eine Beibehaltung der bisherigen Praxis hat zwar die unschöne Nebenwirkung, dass die Judikative die Exekutive beurteilt. Dieser Nachteil muss, angesichts der hohen Brisanz von Personalfragen, in Kauf genommen werden. Es muss verhindert werden, dass ein Departement die Personalpolitik auf Gemeindestufe massgeblich bestimmen kann.

Die Vernehmlassung der Teilrevision des Gemeindegesetzes war im Gemeinderat in EG Ge Zirkulation. Auch in der Ammännerkonferenz Dorneckberg wurde die Teilrevision des Gesetzes diskutiert. Die Meinung entspreche mehrheitlich derjenigen des Gemeindeverbandes des Kantons Solothurn, meldet der Gemeindepräsident. Er stellt nun die Teilrevision des Gesetzes zur Diskussion. Der Gemeinedrat Gempen möchte eine eigene Stellungnahme abgeben. MD ist skeptisch und ist der Ansicht, dass es für eine kleinere Gemeinde wie Gempen schwierig

ist, mit Globalbudgets zu arbeiten. Es fehle die Transparenz für die einzelnen Ausgaben. RSE ergänzt., dass ein Globalbudget gefährlich sei für Gemeinderäte, welche das Geld gerne grosszügig ausgeben. PH meint, dass der Controllingaufwand mit Globalbudgets für die Gemeinden viel grösser wird. RS antwortet, dass auch im Gemeindeverband umstritten ist, dass die RPK mit einer Fachperson besetzt sein muss. Hier sollen nicht allzu grosse Hürden gesetzt werden.

PH bemerkt, dass auf einer Seite im Kanton Solothurn die Gemeindeautonomie gross geschrieben wird und auf der andern Seite Fusionen gefördert werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der finanzielle Anreiz, eine Mio. Franken bei einer Gemeindefusion zu erhalten, gefährlich sein könnte. Die Gemeinden könnten sich bewusst verschulden lassen und mit dem erhaltenen Geld ihre Löcher stopfen.

Betreffend des Ausländerstimmrechtes ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Schwelle, um Schweizerin oder Schweizer zu werden, heutzutage nicht mehr gross ist und deshalb das Stimmrecht für die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer nicht notwendig sei. Auch, dass die Möglichkeit des Ausländerstimmrechtes fakultativ sein soll findet der Gemeinderat schlecht.

Der Gemeinderat sieht als Gefahr, dass mit der Revision Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen werden. Es braucht professionelle Leute für die Gemeindefusion. Der Gemeinderat hat gegenüber der Teilrevision des Gemeindegesetzes ein Missbehagen und findet die Modernisierung grössten Teils unverständlich.

Die EGO möchte sich als einzige Solothurner Gemeinde mit einer a.o. Gemeindeorganisation EG OI noch zu folgenden Einzelpunkten äussern:

- § 46 GG: Der Wegfall der Dringlichkeit von Motionen und Postulaten mag in Gemeindeversammlungen obsolet sein. Im System der a.o. Gemeindeorganisation gehört die Dringlichkeit aber zum parlamentarischen System wie im Kantonsrat. Es ist nicht ganz klar, ob die Streichung von § 46 auch die a.o. Gemeindeorganisation betrifft. Die EGO spricht sich für die Beibehaltung der Dringlichkeit in der a.o. Gemeindeorganisation aus.
- § 56 GG: Mit der Streichung der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung über alle Gemeindeorgane fällt diese auch für das Gemeindeparlament weg (§ 92 lit c GG). Die EGO stellt zumindest die Frage, ob die Streichung im System der a.o. Gemeindeorganisation wirklich Sinn macht.
- § 103 GG: Die EGO unterstützt diesen Vorschlag, welcher zu einer Professionalisierung der RPK (vor allem in kleineren Gemeinden) führen sollte.
- §§117 und 119 GG: Im Sinne einer Präzisierung begrüsst die EGO diese beiden Aenderungen.
- § 120 GG: Die EGO begrüsst die Reduktion des gesetzlich vorgeschriebenen Beamtenstatus ausdrücklich.
- §§ 175 und 176 GG: Im Sinne einer Präzisierung begrüsst die EGO diese Aenderungen. Das Instruktionsrecht ist tatsächlich nicht allen Delegierten gleich bewusst.
- §§ 197 und 198 GG: Es soll der Gemeinde überlassen werden, ob sie auf das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren verzichten will oder nicht (Gemeindeautonomie!).
- Die EGO regt zudem an, die folgenden Paragraphen des Gemeindegesetzes, welche in einem besonderen Zusammenhang mit der a.o. Gemeindeorganisation stehen, zu revidieren:
- §§ 81 und 83 GG sollen so präzisiert werden, dass im Falle einer Zustimmung des Gemeindeparlamentes zu einer Initiative in der Form der Anregung die Urnenabstimmung entfällt und erst die ausgearbeitete Vorlage dem Souverän an der Urne vorgelegt werden muss (analog § 41 KRG für kantonale Initiativen). Nach Auffassung der EGO besteht hier eine Lücke.

-
- § 128 GG: Die Vorschrift, dass der Gemeindepräsident (Stadtpräsident) in der a.o. Gemeindeorganisation aus der Mitte des Gemeinderates (Stadtrates) zu wählen ist, befriedigt nicht mehr. Sinnvoller wäre es, wenn die Wahl des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin gleichzeitig mit den Stadtratswahlen stattfinden könnte, wie dies in den meisten grösseren Städten gängig ist und auch in der ordentlichen Gemeindeorganisation gemäss GG vorgesehen ist. Damit könnten auch Wahltermine eingespart werden und das Wahlverfahren würde vereinfacht gestrafft.

Heute ist mit der Einführung der ausserordentlichen Gemeindeordnung zwangsweise auch die Einführung des Ressortsystems verbunden. § 98 GG ist neu so abzuändern, dass die Gemeinden, wie bei der ordentlichen Gemeindeorganisation, auch hier sollen frei wählen können, ob sie das Ressort- oder Referentensystem einführen wollen oder nicht (analog § 72 GG). Weder das eine, noch das andere System soll zwingend im Gemeindegesetz vorgeschrieben werden.

- In § 163 bis Absatz 3 ist den Gemeinden nicht zwingend vorzuschreiben, welches Organ (Gemeinderat) diese Überprüfung vornehmen muss. Die Gemeinden sollen dies in der Gemeindeordnung oder einem anderen rechtsetzenden Reglement anders regeln können.
- § 165 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht mehr nötig und angebracht, dass der Regierungsrat solche Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden, insbesondere sogar Beteiligungen an privaten Unternehmungen (§ 164 Abs. 2 lit. b)), genehmigen muss.

-
- § 1 Einheitsgemeinde: Vernehmlassungsvorschlag i.O. VGS G
 - § 4 Strafbestimmungen: Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 17 Behörden (Veränderung Mitgliederzahl innerhalb Amtsperiode): Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 23 Behörden (Einberufung): Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 32 Stimmberechtigung und Wählbarkeit: Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 35 Erster Wahlgang (Wegfall ungültiger Stimmen bei geheimen Wahlen): Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 46 Motion und Postulat: Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 52, 53 und 58 Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung: Die Konsultativabstimmung ist für Behörden und Verwaltung unverbindlich. Urnenabstimmungen ohne Auswirkungen sind nicht sinnvoll.
 - § 54 Wahlen: Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 70 Befugnisse Gemeinderat (Uebertragung Oberaufsicht Verwaltung): Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 72 Ressortsystem Gemeinderat (Flexibilisierung; Aufhebung Referentensystem: Vernehmlassungsvorschlag i.O.
 - § 89 Wahlen in der ausserord. Gemeindeorganisation: Heute ist mit der Einführung der ausserordentlichen Gemeindeordnung zwangsweise auch die Einführung des Ressortsystems verbunden.
 - § 98 GG ist neu so abzuändern, dass die Gemeinden, wie bei der ordentlichen Gemeindeorganisation, auch hier die freie Wahl haben sollen, ob sie das Ressort- oder Referentensystem einführen wollen oder nicht (analog § 72 GG). Weder das eine, noch das andere System soll zwingend im Gemeindegesetz vorgeschrieben werden. In
 - § 163bis Absatz 3 ist den Gemeinden nicht zwingend vorzuschreiben, welches Organ (Gemeinderat) diese Überprüfung vornehmen muss. Die Gemeinden sollen dies in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Reglement anders regeln können.
 - § 165 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht mehr nötig und angebracht, dass
-

-
- der Regierungsrat solche Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden, insbesondere sogar Beteiligungen an privaten Unternehmungen (§ 164 Abs. 2 lit.b)), genehmigen muss.
- § 103 Erforderliche Kommissionen (Rechnungsprüfungskommission): Das Begehren zur Verbesserung der Aufsicht über das Rechnungswesen wird nicht bestritten. Die vorgeschlagene Regelung ist aber mit der Vorschrift "Ein Sitz ist mit einer Fachperson zu besetzen." zu starr. Es kann Gemeinden geben, die über keine solchen Fachpersonen verfügen oder die Fachstelle begleiten lassen können. Dies wird übrigens in der Praxis bereits angewandt.
 - § 105 Weitere Kommissionen der Einwohnergemeinden: Die Bildung von Kommissionen soll (so weit als möglich) fakultativer Art sein. Die Spezialgesetzgebungen (Baurecht, Schulgesetz usw.) anpassen.
 - § 111 Unvereinbarkeit (kantonale Ämter): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 117 Abtretungspflicht: Die konkretere Definition ist begrüßenswert.
 - § 134 Gemeindevermögen; Verwendung und Verwaltung (Uebertrag Inkasso auf privatrechtliche Unternehmen): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 144 Steuerfuss: "mittelfristig" soll durch "innert 5 Jahren" ersetzt werden. Die Regelung ist zu starr. Die Flexibilität geht verloren. Eine fixe Zahl ist in einem Gesetz problematisch. Im Uebrigen entspricht "mittelfristig" einem Zeitraum von 3 bis 8 Jahren.
 - § 150 abs. 2 (zusätzlich zur Bilanz aufführen): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 154 Verwaltungsvermögen: Der minimale Abschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen soll von 8 auf 10 % erhöht werden. Die Handlungsautonomie der Gemeinden wird dadurch stark eingeschränkt. Der aktuelle Satz von 8 % ist genügend, vor allem auch mit Blick auf die Ausschreibungen von öffentlichen Bauten (z.B. Schulanlagen usw.).
 - § 156 Jahresabschluss (Bericht und Antrag der RPK): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 159 Öffentlich-rechtliche Unternehmen Finanzhaushalt: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 164 Zusammenarbeit der Gemeinden Formen der Zusammenarbeit: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 165 Zusammenarbeit kantonaler und ausserkantonaler Gemeinden: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 170 Zweckverband (Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 175 Delegiertenversammlung im Besonderen: Wenn die Delegierten Instruktionen erhalten, so haben sie in jedem Fall Bericht zu erstatten. Es kann nicht sein, dass dieser Bericht im speziellen Fall auf Anfrage (Holschuld) zu erfolgen hat. Die Info-Pflicht sollte genauer umschrieben werden.
 - §§ 176, 179, 181, 183, 185: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 193 Vereinigung BG mit EG: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 200 Beschwerden im Departement: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 209 Reglementsgenehmigung: Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 212 Massnahmen ("oder Administrativverfahren"): Vernehmlassungsvorschlag i.O
 - § 213 Entzug der Selbstverwaltung (RR statt KR): Vernehmlassungsvorschlag i.O
-
- Rechnungsprüfung (§ 103 GG): Die Teilrevision des Gemeindegesetzes sieht vor, die Rechnungsprüfung zu professionalisieren (§ 103 GG). Dieser Absicht stimmen wir grundsätzlich zu. Die Frage stellt sich jedoch, wie und mit welchem Aufwand diese Fachkompetenz geschaffen werden kann. Wie bereits betr. zusätzlichen Instanzenzug dargelegt, können die Kirchgemeinden in der Regel nicht auf grössere Ressourcen, seien dies Fachpersonen oder finanzielle Mittel, zurückgreifen. Dieser Umstand schränkt den diesbezüglichen Handlungsspielraum ein. Grundsätzlich soll den Gemeinden jedoch die
-

Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechnungsprüfung an externe Stellen übertragen zu können. Zu beachten bleibt jedoch, dass damit einerseits ein Abbau unseres Milizsystems verbunden ist und andererseits die bislang vom Volk mitbestimmte Ausgestaltung der Kontrolle durch einen allenfalls undurchsichtigen Kontrollmechanismus ersetzt wird. In diesem Zusammenhang (rechtlich) zu beantworten bleibt auch die Frage, wie eine solche externe Stelle bestimmt wird (Wahlverfahren); wie Sie zu § 32 GG zu Recht bemerken, ist nämlich die Gemeindeversammlung ein ungeeignetes Wahlorgan. Wir stehen demzufolge diesem Vorschlag der Revision positiv gegenüber, müssen jedoch betreffend Umsetzung und Ausgestaltung Vorbehalte anbringen.

- Instruktionsrecht an die Delegierten (§ 175 Abs. 3 GG): Wir begrüßen den Zusatz in § 175 Abs. 3 GG: Die Möglichkeit, die Gemeinden-Delegierten für ihr Abstimmungsverhalten im Zweckverband zu instruieren, ist sinnvoll.
- § 23 GG: Die Aenderung halten wir nicht für opportun. Die "Meinung des Vorsitzenden" ist für die Frage, ob aus der Sicht eines Kommissionsmitgliedes eine Sitzung einberufen werden soll, nicht erheblich. Die neue Vorschrift, auf Kommissionen von bloss drei Mitgliedern angewendet, würde bedeuten, dass bloss die Mehrheit der Kommission eine Sitzung verlangen könnte. Wir empfehlen, die Aenderung nicht einzuführen.
- § 120 GG: Wenn nicht auch § 130 GG geändert wird, dürfte Ihre Bemerkung (Seite 18 f.) nicht zutreffen, dass als Beamter bloss noch der Gemeindepräsident zwingend auf Amtsdauer gewählt wird. Wie bereits bemerkt, sind wir der Ansicht, dass das Vizepräsidium der gleichen demokratischen Legitimation bedarf wie das Präsidium; auch der Vizepräsident soll daher zwingend ein Beamter sein.
- § 144 GG: Da die Frage in der Praxis mit der wünschenswerten Deutlichkeit geregelt ist, besteht kein Anlass, eine starre Regelung ins Gesetz zu schreiben.
- § 146bis GG: Wegen der Kleinheit der Verhältnisse dürfte die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die Kirchgemeinden weniger in Frage kommen. Wir begrüßen aber die vorgesehene Möglichkeit. (In Absatz 7 sollte der Ausdruck "kommunalen" gestrichen werden, da hier nicht kommunales, sondern kantonales Recht vorbehalten wird.)
- § 156 GG: Im Wortlaut von Absatz 2 sollte der Fall berücksichtigt werden, dass die Gemeinde die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden Kontrollstelle nach rev. § 103 Abs. 2 GG überträgt.

- Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG): Gemäss § 103 ist ein Sitz in der Rechnungsprüfungskommission mit einer Fachperson wie bei der AG, demnach wohl mit einem eidg. Dipl. Revisor zu besetzen. Dies ist sicher wünschbar, in den kleineren und übersichtlicheren Verhältnissen der Kirchgemeinden aber nicht notwendig und erhöht die Verwaltungskosten unverhältnismässig. Deshalb lehnen wir diese Neuerung ab. Wir begrüßen es aber, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, eine aussenstehende Kontrollstelle zu engagieren. KPO
- Einschränkungen in der Finanzpolitik (§§ 144 und 154 GG): Bisher war der Steuerfuss so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag "mittelfristig", das hiess nach herrschender Praxis in 3 - 8 Jahren, den Aufwand der laufenden Rechnung inklusive Abschreibungen deckt. Ebenso wird der Mindestabschreibungssatz auf dem Verwaltungsvermögen von 8 auf 10% angehoben. Wir lehnen diese Einschränkungen der Gemeinden bei der Gestaltung ihrer Finanzpolitik ab.

Wir haben uns mit dem Vorschlag auseinandergesetzt und teilen Ihnen gerne mit, dass wir uns der Stellungnahme der SILO anschliessen. Wir ersuchen Sie höflich, die von der SIKO vorgebrachten Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. VERS

In wichtigen staatskirchenpolitischen Fragen nehmen die drei Kantonalkirchen traditionsgemäss gemeinsam Stellung durch die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO. So haben RKS

sich die Kantonalkirchen auch jetzt entschlossen zum vorliegenden Thema – welchem sie eine sehr hohe Bedeutung beimessen – gemeinsam zu antworten. Sie entspricht ausnahmslos der Meinung der römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn. Wir bitten Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Revision zu berücksichtigen.

Änderung Gemeindegesetz:

BWSo

- § 196: Die bisherigen Zusammenschlüsse erfolgten unter der Annahme, dass sie rückgängig gemacht werden können. Deshalb müsste für die bisherigen Zusammenschlüsse eine Übergangsregelung aufgenommen werden (Übergangsfrist von 12 Jahren).
- § 111: Den alten Wortlaut belassen. Die genannten Personen könnten auf Grund von "Insider-Informationen" Geschäfte bewusst beeinflussen.

Besten Dank für die Zusendung des Vernehmlassungsentwurfes. Dieser Vernehmlassungsentwurf befasst sich mit einem Thema, das unsere Arbeit nicht direkt tangiert. Wir interessieren und beschäftigen uns vorwiegend mit Fragen und Themen, die Kinder, Jugendliche und die Jugendverbände betreffen. Daher haben wir beschlossen, bei dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme zu verzichten.

ASJV

Ich beziehe mich auf das Schreiben des Departementes des Innern vom November 2003 und teile Ihnen mit, dass der Verband auf eine Vernehmlassung verzichtet.

AV

Die Erfahrung im Kanton Bern mit 10% Abschreibung zeigt, dass Gemeinwesen generell für weitere Investitionen blockiert sind wegen zu hoher Abschreibung in der laufenden Rechnung. Angesichts der generellen Lebensdauer von 20–30 Jahren für Investitionsobjekte (Tiefbau/Hochbau) ist ein Abschreibungssatz von 5% ausreichend.

Repla

- § 17 Abs. 2: Hier sind wir der Auffassung, dass die alte Fassung stehen gelassen werden sollte, weil mit der neuen Fassung das Proporz-Verhältnis einer Amtsperiode verändert wird.
- § 72 IV Ressortsystem: Unseres Erachtens fällt mit dieser Bestimmung das Referentensystem weg, das in gewissen Gemeinden Anwendung findet. Dies dürfte aber nicht der Zweck der Aenderung sein?
- § 103: Es ist unbedingt nötig, dass die Aufsicht über das Rechnungswesen verbessert wird, was aber nicht ausschliesst, dass Fehler passieren können, auch wenn eine Fachperson in der Rechnungsprüfungskommission Einsitz nimmt.
- § 105: Die Tendenz, auf die Wahl von Kommissionen zugunsten der Einsetzung von Fachpersonal zu verzichten, erachten wir im Sinne einer Professionalisierung für richtig. Wir denken, dass in den entsprechenden Spezialgesetzen ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden müssen (Schulgesetz, Vormundschaftsrecht, Baurecht). Auch die Zusammenlegung von Kommissionen muss in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden liegen. Hier sollte eine möglichst offene Formulierung gewählt werden.
- § 111: Hier beantragen wir, die alte Fassung beizubehalten, da nach den Erfahrungen unseres Oberamtmannes dies Bestimmung in der Praxis nicht "Verhinderungscharakter" hat!
- § 177 Die Ausstands- bzw. Abtretungspflicht ist auch hier nicht umfassend (Beispiele: Konkubinatspartner, Arbeitgeber, Arbeitnehmer etc..)
- § 120 Abs. 1: Hier sollte das Kriterium Wahl bzw. Anstellung präzisiert werden. Im weiteren vertreten wir die Auffassung, dass privatrechtliche Anstellungsverhältnisse unbedingt möglich sein sollten, und zwar nicht nur für aushilfsweise Angestellte oder für befristete Arbeitsverhältnisse.
- § 121 letzter Satz: Dieser gehört unseres Erachtens nicht ins Gesetz. Eine Vorprüfung sollte als Möglichkeit erwähnt werden.
- § 144 Hier sind wir klar der Auffassung, dass die Beibehaltung der alten Formulierung

OGG

sinnvoll ist. Vergleicht man zudem diese Bestimmung mit den für den Kanton geltenden Vorschriften (25 Jahre), ist diese Vorschrift inakzeptabel. Wenn schon, müsste eine grosszügige Ausnahmeregelung aufgenommen werden; selbstverständlich begründete Ausnahmen.

- § 146: Wird akzeptiert, aber mit Vereinfachung im Hinblick auf kleine Gemeinden.
- § 154 Abs. 2: Auch hier halten wir an der alten Fassung (Mindestabschreibungssatz 8%) fest.
- § 163 Abs. 1: Die Aufzählung ist überflüssig, weil sie ja nicht Exklusivcharakter hat!
- § 165: Wichtiger als die Genehmigungsrolle wäre die beratende Rolle des Kantons! Bestehen Befürchtungen, dass Verfassungsbestimmungen verletzt werden? Weshalb will der Regierungsrat solche Vereinbarungen genehmigen?
- § 175 Abs. 3: Die Instruktionspflicht ist vor allem bei Mehrheitsbeteiligungen, aber auch im Hinblick auf die Beträge, die in solchen Institutionen z.T. gesprochen werden (z.B. ARA) sehr wichtig. Ebenso wichtig wäre die Pflicht der Berichterstattung.

- Artikel 46: Die dringlichen Vorstösse (Motion oder Postulat) werden sehr zurückhaltend und verantwortungsvoll eingesetzt. Da wohl auch in Zukunft nur wenige Gemeinden die wirkungsorientierte Verwaltung einführen werden, darf dieses Argument nicht dazu dienen, eine nützliches Instrument abzuschaffen. Wir beantragen deshalb, auf die Streichung von Artikel 46 zu verzichten. Thal/
Kaiser
- Artikel 144: Wir beantragen hier die alte Fassung beizubehalten. Der Ausdruck „mittelfristig“ ermöglicht den Gemeinden mehr Handlungsspielraum. Es geht hier um die Festlegung eines Zeitraumes und nicht einer fixen Frist. Nur nebenbei sei erwähnt, dass sich der Kanton selber eine viel längere Frist zugesteht.
- Artikel 154: Der minimale Abschreibungssatz ist auf 8% zu belassen. Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden darf durch eine Erhöhung des Mindestabschreibungssatzes nicht eingeschränkt werden.

Ich habe Sie in meiner Eigenschaft als Gemeinderat von Langendorf und Präsident der FDP Ortspartei schon vor einiger Zeit auf die überholte Bestimmung des alten Gemeindegesetzes angesprochen, wonach eine externe Revision nicht möglich ist. Im gestrigen Zeitungartikel steht nun zu lesen, diese Möglichkeit werde nun geschaffen. Doch damit allein ist das Problem nicht geregelt. Wir haben heute eine RPK, die nicht mehr in der Lage ist, die ihr gestellten Aufgaben zu erfüllen. Sie existiert eigentlich nur noch auf dem Papier. Die Suche nach qualifizierten BürgerInnen blieb erfolglos. Hauptargument selbst qualifizierter Leute: Man will die mit der Revision verbundene Verantwortung und die durch eine sachgerechte Prüfung entstehende Arbeitsbelastung nicht auf sich nehmen. Deshalb lagerten wir die Revision an die Visura aus. Zwischenzeitlich haben wir eine Finanzkommission geschaffen, welcher aber in Bezug auf die Rechnungsprüfung keine Aufgaben zufallen. Es muss deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, bei Revision durch eine qualifizierte externe Kontrollstelle auf die RPK gänzlich verzichten zu können. Ich bin überzeugt, dass andere Gemeinden gleiche Probleme bei der Rekrutierung haben. Es ist der Sache nicht gedient, wenn in eine RPK Leute gewählt werden, die erstens nicht wissen, was sie zu tun haben und zweitens sich der Verantwortung nicht bewusst sind. Das dürfte vielerorts, wo solche Kommissionen wirken, der Fall sein. Es ist leider auch eine Zeiterscheinung, dass sich gut qualifizierte BürgerInnen infolge der erhöhten Anforderungen an ihrem Arbeitsplatz als Kader ausserberuflich und ehrenamtlich nicht mehr so ohne weiteres in eine zeitaufwändige Fachkommission einbinden lassen. Ferner habe ich beim Ueberfliegen des im Internet publizierten Gesetzestextes festgestellt, dass der Abschreibungssatz auf 10 % erhöht werden soll. Das wird selbstverständlich die Gemeinderechnungen verschlechtern. Ist das wirklich ein Erfordernis? Wer hat diesen erhöhten Satz beantragt? Ritter

Hier noch eine Bemerkungen betreffend erhöhtem Abschreibungssatz:

- In der Begründung wird erwähnt, das Gemeinwesen werde zu Mehrerträgen auf der Ertragsseite verpflichtet. Das ist eine sehr einseitige Optik. Ebenso könnte man sagen, dass höhere Abschreibungen zu einem disziplinierteren Investitionsverhalten führten sollten.
- Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde bei der Bestimmung des Abschreibungssatzes

auf dem Finanzvermögen frei ist, da ausdrücklich nur vom Verwaltungsvermögen die Rede ist.

Schliesslich noch eine Frage: Hat jemand berechnet, welche Auswirkungen die Erhöhung des Abschreibungssatzes auf die Gemeinderechnungen haben wird? U.U. wäre eine schrittweise Erhöhung des neuen Abschreibungssatzes angebracht (Uebergangsbestimmungen?). Der erhöhte Abschreibungssatz wird ausserdem viele Finanzpläne zur Makulatur werden lassen.
